



## Protokoll des Kantonsrats

45. Sitzung: Donnerstag, 21. März 2013 (Vormittagssitzung)

Zeit: 08.30 – 11.55 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 28. Februar 2013
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Steinhausen:
  - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
  - 3.2. Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Mario Reinschmidt
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
5. Kommissionsbestellungen:
  - 5.1. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)
  - 5.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Bahnverkehr, Walchwil)
6. Wahlbestätigung betreffend Ersatzwahl eines vom Kanton zu wählenden Mitglieds der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2011–2014 (bis Generalversammlung 2015)
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV): 2. Lesung
8. Kantonsratsbeschluss betr. Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: 2. Lesung
9. Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung)

### *An der Kantonsratssitzung vom 28. Februar 2013 nicht behandelte Geschäfte:*

10. Motion von Manuel Brandenburg betreffend Stärkung der Gemeindeautonomie im Kanton Zug
11. Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Autos und Sozialhilfe
12. Postulat von Zari Dzaferi betreffend W-LAN und Stromanschlüsse im Kantonsratssaal
13. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes zwischen Bahnhof und Metalli in der Stadt Zug
14. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung der Sans-Papiers
  - 15.1. Interpellation von Pirmin Frei betreffend Geothermie.
  - 15.2. Interpellation von Karin Andenmatten und Anna Bieri betreffend Nutzung der Geothermie im Kanton Zug
16. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend irreführende und unzureichende Signalisation der Autobahn A4 und der Verzweigung Blegi Richtung A4a

17. Motion von Thomas Aeschi betreffend Teilrevision FHG zur Erhöhung der Transparenz der staatlichen Leistungserbringung
18. Postulat der Justizprüfungskommission betreffend Schaffung einer zentralen Informationsstelle für Personen mit erhöhtem Konflikt-/Gewaltpotential
19. Interpellation von Thomas Aeschi betreffend Überprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Zug
20. Interpellation von Thomas Werner betreffend Verteilung und Unterbringung der Asylanten im Kanton Zug
21. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
22. Interpellation von Kurt Balmer und Georg Helfenstein betreffend neue Software im Bereich Einwohnerkontrollregister  
Interpellation von Andreas Hausheer betreffend Informatik beim Kanton Zug.  
Interpellation von Georg Helfenstein und Kurt Balmer betreffend Stopp des Informatikprojektes für die Einwohnerkontrollen.

## 660 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Mitgliedern.

Abwesend sind: Vroni Straub-Müller, André Wicki, beide Zug; Thimeo Hächler, Oberägeri; Adrian Andermatt, Oliver Wandfluh, beide Baar; Matthias Werder, Risch; Thomas Lötscher, Neuheim.

## 661 Mitteilungen

Regierungsrat Matthias Michel ist für die heutige Sitzung entschuldigt. Er hält am Freitagvormittag auf Einladung der Schweizer Botschaft in Polen am Collège d'Europe in Warschau einen Vortrag zum Thema «Swiss Federalism – A Model for the European Union?». Der Volkswirtschaftsdirektor braucht den heutigen Tag für die Hinreise und lässt sich daher für diese Sitzung entschuldigen.

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** dankt der Sport-Chefin Anna Bieri für die Mit-Organisation des Parlamentarier-Skirennens vom 9. März 2013. Er gratuliert allen Medaillengewinnerinnen und -gewinnern sowie der Damengruppe, die einen Pokal gewann. (*Der Rat applaudiert.*)

Kantonsrat Adrian Andermatt, der sich beim Parlamentarier-Skirennen verletzte, konnte am Samstag nach Hause zurückkehren. Der Vorsitzende wünscht ihm für die Rehabilitation viel Geduld und Ausdauer.

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass am 17. März 1873, also vor 140 Jahren, der Kantonsrat zum ersten Mal in diesem Saal tagte. Der Rat darf sich über eine lange und gute Tradition der Demokratie in diesem Raum freuen.

## TRAKTANDUM 1

**662 Genehmigung der Traktandenliste**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass von Seiten des Rats keine Änderungsanträge vorliegen. Per E-Mail vom 8. März 2013 wurde den Ratsmitgliedern mitgeteilt, dass die zweite Lesung des Konkordats Sportveranstaltungen mit den dazugehörigen Gesetzesänderungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht heute, sondern erst an der Kantonsratssitzung vom 2. Mai 2013 erfolgen darf. Der Vorsitzende begründet diesen Entscheid: Die zweite Lesung von Gesetzesvorlagen findet gemäss § 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats frühestens zwei Monate nach der ersten Lesung statt. Laut § 55 Abs. 3 der Geschäftsordnung findet eine zweite Lesung von Beschlüssen zu *Konkordaten* bereits an der folgenden Kantonsratssitzung statt, wenn der Rat nichts anderes beschliesst. Im vorliegenden Fall gehören der Kantonsratsbeschluss betreffend die Zustimmung zur Änderung des Konkordats Sportveranstaltungen einerseits und die Änderungen des Polizeigesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes andererseits als «Paket» zusammen; sie setzen sich gegenseitig voraus und sind daher *en bloc* zu beraten bzw. zu verabschieden. Da gemäss § 44 der Kantonsverfassung die zweite Lesung von Gesetzen frühestens zwei Monate nach der ersten Lesung stattfinden darf, gilt diese längere Frist im vorliegenden Fall auch für den Kantonsratsbeschluss betreffend die Zustimmung zur Änderung des Konkordats. Damit entfällt Traktandum 8.

→ Die Traktandenliste wird mit dieser Änderung stillschweigend genehmigt.

## TRAKTANDUM 2

**663 Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 28. Februar 2013**

→ Das Protokoll der Vormittagssitzung vom 28. Februar 2013 wird ohne Änderungen genehmigt.

Das Protokoll der Nachmittagssitzung vom 28. Februar wird in der nächsten Sitzung genehmigt. Zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung wurde den Ratsmitgliedern bereits ein Vorabzug mit den Traktanden betreffend die Konkordate versandt.

## TRAKTANDUM 3

**Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Steinhausen:****664 Traktandum 3.1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2227.1 - 14271).

Gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) befindet der Rat über die Ersatzwahl von Mario Reinschmidt für den per Ende Februar 2013 zurückgetretenen Kantonsrat Beda Schlumpf, Steinhausen. Mario Reinschmidt ist bereits im Saal. Der **Vorsitzende** fragt, ob es einen anderslautenden Antrag als denjenigen des Regierungsrats gibt. Das ist nicht der Fall.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Mario Reinschmidt.

Der **Vorsitzende** gratuliert dem neu gewählten Kantonsrat. Mario Reinschmidt tritt sein Amt sofort an.

**665** Traktandum 3.2: **Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Mario Reinschmidt**

Mario Reinschmidt möchte den Eid ablegen. Er tritt nach vorne, und der Rat erhebt sich. Der Landschreiber liest die Eidesformel. **Mario Reinschmidt** spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst den neu gewählten Kantonsrat herzlich willkommen und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

TRAKTANDUM 4

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

TRAKTANDUM 5

**Kommissionsbestellungen:**

**666** Traktandum 5.1: **Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2226.1/.2 - 14262/63).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Wyss Thomas, Kommissionspräsident

Andenmatten Karin	Raschle Urs
Balmer Kurt	Schmid Moritz
Brunner Philip C.	Straub-Müller Vroni
Castell-Bachmann Irène	Thalmann Silvia
Christen Hans	Weber Florian
Gysel Barbara	Werner Thomas
Landtwing Alice	Wicky Vreni

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**667** Traktandum 5.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Bahnverkehr, Walchwil)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2228.1/.2 - 14272/73).

→ Überweisung an die Raumplanungskommission und die Kommission für den öffentlichen Verkehr.

**668** Traktandum 5.3: **Ersatzwahl des Kantonsrates in die Kommission für Hochbauten**

Die FDP-Fraktion beantragt, Mario Reinschmidt als Ersatz für den zurückgetretenen Beda Schlumpf zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 6

**669** **Wahlbestätigung betreffend Ersatzwahl eines vom Kanton zu wählenden Mitglieds der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2011–2014 (bis Generalversammlung 2015)**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2229.1 - 14274).

Die zur Wahl vorgeschlagene Kantonsrätin Silvia Thalmann hat den Saal verlassen. Der **Vorsitzende** erläutert, dass der Regierungsrat die Wahlbehörde ist und der Kantonsrat die Wahl lediglich zu bestätigen hat. Er verweist auf § 71 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats: «Das dem Kantonsrat für Wahlen anderer Behörden zustehende Bestätigungsrecht wird in der Form ausgeübt, dass über die Bestätigung mit Stimmzettel durch einfaches Ja oder Nein abgestimmt wird.» In § 71 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats heisst es: «Sofern das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kann auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.»

**Philip C. Brunner** spricht nicht zur bevorstehenden Wahl, sondern hat eine Frage. Der Regierungsrat bezieht sich in seinem Bericht und Antrag auf einzelne Paragraphen, unter anderem auf § 34, des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank. Dieses Gesetz stammt vom 20. Dezember 1973, ist also vierzig Jahre alt. Letzte Änderungen erfolgten Anfang 2007, also vor ungefähr sechs Jahren und damit vor der grössten Finanzkrise seit den Dreissigerjahren und dem Zweiten Weltkrieg. Seither hat sich vieles verändert, gerade auch im Bankenwesen. Die Bilanz der Zuger Kantonalbank beträgt mittlerweile 12,3 Milliarden Franken, eine Vielfaches gegenüber 1973.

Der Votant stellt deshalb die Frage, wann der Regierungsrat dem Kantonsrat die dringliche Revision des genannten Gesetzes vorzulegen gedenke. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es genügend Gründe – als Stichwort ist unter anderem die Staatsgarantie zu nennen – für eine Revision gibt?

Finanzdirektor **Peter Hegglin** ist der Ansicht, dass das Alter eines Gesetzes nichts darüber aussagt, ob dieses noch aktuell ist. Die Regelungen zur Zuger Kantonalbank sind gut, besonders im Vergleich mit anderen Kantonen, wo die Kantonalbanken teilweise nicht einmal Aktiengesellschaften, sondern Anstalten des Kantons sind. Der Finanzdirektor geht mit seinem Vorredner aber einig, dass das Gesetz zu überarbeiten ist. Diese Arbeiten werden aufgenommen, gibt es doch noch weitere Themen zu berücksichtigen, beispielsweise die kürzlich angenommene Minder-Initiative. Die Revision wird nicht ein kleiner Wurf, sondern eine ziemlich substantielle Angelegenheit sein, so dass sich die Vorarbeiten sicher in die nächste Legislatur hinein erstrecken werden. Das Geschäft wird von der Finanzdirektion, nicht von der Volkswirtschaftsdirektion bearbeitet.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Der **Vorsitzende** wiederholt, dass auf die Wahlzettel nur «Ja» oder «Nein» zu schreiben ist, aber keine Namen; andernfalls wäre der Wahlzettel ungültig. Die Stimmzählenden teilen die Wahlzettel aus und sammeln sie wieder ein.

Nach der Auszählung gibt der **Vorsitzende** das Resultat bekannt:

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
72	72	1	1	70	36

Anzahl Ja-Stimmen	59
Anzahl Nein-Stimmen	11

→ Der Rat bestätigt damit die Wahl von Silvia Thalmann.

#### TRAKTANDUM 7

**670 Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV): 2. Lesung**  
Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2168.6 - 14275).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 70 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

#### TRAKTANDUM 8

**Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: 2. Lesung**

Das Traktandum entfällt (siehe oben Ziff. 662).

#### TRAKTANDUM 9

**671 Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung)**

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2198.1/.2 - 14194/95); Bericht und Antrag der Bildungskommission (2198.3 - 14277),

#### EINTRETENSDEBATTE

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission: Die Eintretensdebatte in der Bildungskommission zu diesem Geschäft drehte sich fast einzig um die Frage, ob

es sich hier um eine Gesetzesrevision von hoher Relevanz handle, oder ob die zur Debatte stehenden Fragen doch eher nur von untergeordneter Bedeutung seien. Wenn solche Fragen im Zentrum stehen, dann steht es um ein Gesetz nicht so schlecht. Wie dem auch sei – die Bildungskommission trat einstimmig auf diese Teilrevision des Schulgesetzes ein.

Die Bildungskommission unterstützt auch ausdrücklich die mit dieser Teilrevision verbundene Gesetzesbereinigung, mit der die inhaltlichen Bestimmungen und die Zuständigkeitsnormen im Schulgesetz klar getrennt werden. Die Kommission war sich bei der Beratung bewusst, dass eine weitere Schulgesetzrevision vor der Tür steht und in dieser Vorlage nicht alle Fragen zur Diskussion gestellt sind, die sich beim Schulgesetz aus heutiger Sicht stellen. Immerhin können jedoch mit dieser Gesetzesrevision ein paar wichtige Lücken in der Schulgesetzgebung geschlossen und kleinere systematische Mängel und teilweise widersprechende Begrifflichkeiten gelöst werden.

Wie ihrem Bericht zu entnehmen ist, schlägt die Bildungskommission verschiedene redaktionelle Korrekturen vor. Dazu äussert sich der Präsident in der Folge nicht mehr. Zu den sechs materiellen Fragen, die in der Einleitung des Berichts des Regierungsrats aufgelistet sind, nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

- Sie stimmt erstens dem Angebotsobligatorium für Musikschulen in den Gemeinden zu. Diese Forderung geht auf eine Motion von Vreni Wicky zurück, die bereits 2006 eingereicht wurde und nun endlich umgesetzt wird. Allerdings ist dieses Anliegen bereits durch eine Bundesvorlage – den Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung, worüber im letzten Jahr abgestimmt wurde – überholt worden. Die Motionärin Vreni Wicky bittet, dem Regierungsrat in ihrem Namen für die Umsetzung ihrer Motion zu danken – was der Votant hier gerne tut.
- Beim Thema der Privatschulung schliesst sich die Bildungskommission mit 10 zu 1 Stimmen dem Vorschlag des Regierungsrats an, der die Beibehaltung einer restriktiven Bewilligungspraxis dem liberaleren Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage vorzog. Eine Privatschulung von Kindern soll wie bisher nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.
- Die Bildungskommission unterstützt die finanzielle Unterstützung von kantonal tätigen Elternorganisationen. Gemäss einer knappen Mehrheit der Kommission soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, auch mit mehreren Elternorganisationen eine Subventionsvereinbarung abzuschliessen.
- Beim Informationsaustausch zwischen Lehrpersonen, Schulleitungen und Fachpersonen der Schuldienste, der in § 23a geregelt ist, schlägt die Kommission einstimmig eine substanzielle Erweiterung vor, die es den Lehrpersonen ermöglicht, wichtige Daten von Schülerinnen und Schülern im Übergabegespräch weiterzugeben. Es ist nach Meinung der Kommission richtig, dass die Weitergabe von wichtigen Daten über eine Schülerin oder einen Schüler auch ohne explizites Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich sein soll. Dazu muss eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die heute fehlt. Gemäss Vorschlag des Regierungsrats sollen abschliessend nur rein administrative Daten weitergegeben werden können, gemäss Liste auf Seite 26 des regierungsrätlichen Berichts «Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefon einer allfälligen Tagesbetreuung». Dies ist nach Ansicht der Kommission klar zu wenig und nützt weder den betroffenen Kindern noch den Lehrpersonen, die für ihre Aufgabenerfüllung auf Informationen angewiesen sind. Die Kommission schlägt deshalb vor, dass auch «weitere schulrelevante Daten» weitergegeben werden können, sofern diese für die Aufgaben-

erfüllung erforderlich sind. Dem legitimen Recht von Erziehungsberechtigten auf Schutz ihrer Daten wird mit der Möglichkeit entsprochen, die Übergabe von Daten auszuschliessen. Illustrierende Beispiele sind im Kommissionsbericht aufgeführt.

- Schliesslich stimmt die Bildungskommission auch der Anpassung bezüglich unbefristeter Lehrbewilligungen und der Wiedereinführung von Noten ab der 2. Primarklasse zu. Die Bildungskommission ist zudem der Meinung, dass ein unbefristeter Schulausschluss ein operativer Entscheid ist und nicht von der Schulkommission, sondern vom Rektor bzw. der Rektorin getroffen werden sollte. Sie beantragt deshalb entsprechende Änderungen in den Artikeln 61 und 63.

Über die im Bericht des Regierungsrats eingangs skizzierten Themenfelder hinaus lösten zwei weitere Fragestellungen kontroverse Diskussionen aus: die Anzahl der schulfreien Halbtage in § 10 und der vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausschluss von Personen zur Wahl in den Bildungsrat gemäss § 65, die eine Leitungsfunktion in einer den Beschlüssen des Bildungsrats unterstellten Schule ausüben. Die Bildungskommission anerkennt das von Vertretern der Konferenz der Schulpräsidenten (SPKZ) vorgetragene Problem des Mangels an schulfreien Halbtagen in jenen Jahren, in denen die Fasnacht nicht in die Sportferien fällt. Sie unterstützt dennoch mit 7 zu 3 Stimmen den Vorschlag des Regierungsrats, an den acht freien Halbtagen festzuhalten. Dies ist eine klare, einfache Regelung und führt zu keinen weiteren Ausfällen von Unterrichtsstunden.

Die in § 65 vorgeschlagene Einschränkung der Wahl von Schulleitungsmitgliedern in den Bildungsrat wurde vom Regierungsrat auf Vorschlag einer Vernehmlassungsteilnehmerin in die Vorlage aufgenommen. Abgesehen von den Gründen für oder gegen diese Regelung, die auf Seite 8 des Kommissionsberichts nachgelesen werden können, ist die Kommission klar der Meinung, dass sich auch die betroffenen Instanzen in einer Vernehmlassung zu dieser Frage äussern sollten, bevor der Kantonsrat darüber befindet. Falls der Regierungsrat an seinem Vorschlag festhalten möchte, kann er ihn in der nächsten Schulgesetzrevision wiederum ins Vernehmlassungsverfahren einbringen. Die Kommission beantragt deshalb mit 9 zu 2 Stimmen, Absatz 1 von § 65 zu streichen.

Die CVP-Fraktion schliesst sich den Anträgen der Bildungskommission an.

**Dominik Lehner** hält fest, dass gute Schulen allen ein wichtiges Anliegen sind – ganz egal, ob es um Lehrer, Lehrkräfte oder Lehrpersonen geht. Das spürte man auch bei der intensiven Diskussion in der FDP-Fraktion zum vorliegenden Schulgesetz.

Unbestritten sind die vereinheitlichte Terminologie als auch die Trennung von Bestimmungen und entsprechenden Zuständigkeitsnormen. Ebenso positiv steht die FDP-Fraktion dem Angebotsobligatorium für Musikschulen und den Noten ab der 2. Primarklasse gegenüber. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Sie wird sich in der Detailberatung meist der vorberatenden Bildungskommission anschliessen. Der Votant begründet kurz zwei Ausnahmen:

- Der Verein «Schule und Elternhaus» leistet für unsere Schulen wertvolle Vernetzungsarbeit. Die FDP-Fraktion folgt der Argumentation des Regierungsrats, wonach im überschaubaren Kanton Zug es nur *einer* kantonalen Elternorganisation bedarf. So werden die Kräfte gebündelt, und es gibt einen klaren Ansprechpartner.
- Bei der Zusammensetzung des Schulrates (§ 65) folgt die FDP-Fraktion dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats. Bestimmt geht operatives Know-how durch eine solche Gesetzesanpassung verloren, doch entspricht sie einer klaren Trennung von strategischer und operativer Verantwortung. Aus «Good Governance»-Gründen will die FDP am ursprünglichen Antrag der Regierung festhalten.



Zum Schluss noch ein Appell an den Bildungsdirektor: Die FDP-Fraktion unterstützt die regierungsrätliche Vorlage zur Privatschulung. Sie vertraut darauf, dass Gesuche weiterhin so restriktiv gehandhabt werden wie bisher, denn sie glaubt an die gute Volksschule.

**Thomas Wyss:** In der SVP-Fraktion war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die SVP erkennt und anerkennt, dass die Gesetzesänderung die schöne Handschrift unseres tüchtigen und fleissigen Bildungsdirektors trägt.

Die SVP-Fraktion folgt mehrheitlich den Anträgen der Regierung. Die Fraktion verschliesst sich in Teilbereichen jedoch auch nicht den Änderungsanträgen der Bildungskommission, die sich intensiv mit dieser Vorlage befasste und in der die Lehrerkompetenz ausreichend vertreten ist. In verschiedenen Punkten wird die SVP-Fraktion eigene Änderungsanträge stellen. So ist sie gegen den automatischen Informationsaustausch von Schülerdaten zwischen den Lehrern und der Schulbürokratie ohne das Einverständnis der Eltern. Die Eltern sollen auch hier das letzte Wort haben.

**Zari Dzaferi** steht mit einem Laptop am Rednerpult; als einer der «Sans-Papiers» im Rat denkt er, dass das einen Versuch wert ist. Er legt seine Interessenbindung vor: Er unterrichtet als Sekundarlehrer in einer Zuger Gemeinde.

Die SP-Fraktion hat die Bereinigung des Schulgesetzes ausführlich diskutiert. Bildung ist schliesslich der wichtigste Rohstoff, denn die Schweiz und insbesondere unsere Region hat. In der Besprechung wurde vor allem die zukünftige Regelung bezüglich des Datenschutzes diskutiert. Die SP empfindet es als wichtig, dass die Weitergabe von schulrelevanten Daten rechtlich präziser festgehalten wird. Denn die rechtlichen Bestimmungen stimmen kaum mit der Praxis im Schulalltag überein. Das Bedürfnis, schulrelevante Informationen an die abgebende Lehrperson zu richten, ist vorhanden, das Bedürfnis, mehr Informationen über eine neue Klasse zu erhalten, ebenfalls. Dennoch ist dieser Paragraph auf beiden Seiten etwas heikel. Es ist einerseits heikel, wenn Lehrpersonen ungefiltertes Material weitergeben und somit die Bildungschancen eines Kindes beeinflussen können. Untersuchungen haben gezeigt, dass die ungefilterte Abgabe von Informationen über ein Kind die Erwartung der Lehrperson beeinflussen kann. Wenn die abnehmende von der abgebenden Lehrperson erklärt bekommt, dass Fritz ein Genie ist, dann wird diese Lehrperson Fritz tendenziell auch wie ein Genie behandeln – und umgekehrt. Die Studien von Robert Rosenthal haben gezeigt, dass die Erwartung der Lehrperson auf einen Schüler vor allem in unteren Klassen die weitere Entwicklung des Kindes stark beeinflussen kann. Gleichzeitig ist es aber noch heikler, wenn Informationen nicht weitergegeben werden. Es geht hier primär um das Wohl des Kindes. Man stelle sich nur vor, dass ein Kind Epilepsie hat und die annehmende Lehrperson aufgrund der Rechtslage keine Informationen dazu erhalten darf. Dies wäre fahrlässig. Aus diesen Überlegungen unterstützt die SP-Fraktion die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung. Sie appelliert gleichzeitig auch an die Lehrpersonen, nur die wichtigsten schulrelevanten Informationen an abnehmende Lehrpersonen weiterzugeben.

Weiter gab in der SP-Fraktion die Zusammensetzung des Bildungsrates zu reden. Gemäss dem Antrag des Regierungsrats sollen dem Bildungsrat keine Personen mehr angehören dürfen, die in einer den Beschlüssen des Bildungsrats unterstellten Schule operative Leitungsfunktionen ausüben. Die SP ist der Ansicht, dass die Zusammensetzung des Bildungsrats bei der nächsten Schulgesetzrevision ausführlich diskutiert werden soll. Es ist nämlich wichtig, dass sich die betroffenen Gremien dazu äussern können. Die SP ist überzeugt, dass der Bildungsrat einen

erheblichen Einfluss auf die operativen Aufgaben der Schule hat. Es gibt im Kanton Zug wohl kaum ein Organ, das im Bereich der Schule so viele Kompetenzen hat wie der Bildungsrat. Daher ist es immens wichtig, dass darin operatives Know-how vertreten ist. Deshalb sollten Personen, welche sich in der operativen Führung einer Schule auskennen, nicht *per se* vom Mitwirken im Bildungsrat ausgeschlossen werden. Sollte für ein Mitglied einmal ein Interessenkonflikt bestehen, weil die eigene Schule betroffen ist, so kann dieses Mitglied immer noch in den Ausstand treten. Wie für die Bildungskommission ist auch für die SP der Mix aus verschiedensten Personen (Fachkräften) für die qualitative Zusammensetzung des Bildungsrats entscheidend.

Weiter ist die SP-Fraktion erfreut darüber, dass der Regierungsrat keine Liberalisierung der Schulpflicht anstrebt, sondern lediglich die bisherige, restriktive Praxis kodifizieren möchte. Wenn Eltern möchten, dass ihr Kind privat beschult wird, dann soll weiterhin eine hohe Hürde bestehen, damit ein entsprechendes Gesuch bewilligt wird – dies zum Wohl des Kindes, welches ein Anrecht auf Bildung hat, sowie auch zum Wohl der Schulen, welche solche Schülerinnen und Schüler nach einer temporären Privatschulung wieder aufnehmen.

Bei der Unterstützung von Elternorganisationen plädiert die SP-Fraktion dafür, dass der Regierungsrat mehrere Elternorganisationen subventionieren kann. Dies soll allerdings nur dann möglich sein, wenn die Elternorganisationen unterschiedlich ausgerichtet sind.

Die SP-Fraktion wird einstimmig auf die Vorlage eintreten und den Anträgen der Bildungskommission folgen.

**Esther Haas** stellt fest, dass die Änderungen im neuen Schulgesetz vorwiegend formeller Natur und entsprechend unbestritten sind. Dennoch bleiben ein paar Punkte, auf die sie im Namen der AGF eingeht.

Zur Privatschulung: Ursprünglich strebte die Regierung eine weitreichende Form der Privatschulung an. Der Widerstand bei der Vernehmlassung gegenüber dem *Homeschooling* war gross, so dass die Möglichkeit der Privatschulung zwar im Gesetz verankert wird, aber mit rigorosen Einschränkungen. Die AGF steht dem *Homeschooling* nach wie vor skeptisch gegenüber, weil sie eine Verwässerung der Schulpflicht befürchtet. Zudem wäre es denkbar, dass Eltern, denen eine Lehrperson nicht passt, den Wunsch äussern, ihr Kind für ein halbes Jahr aus der Schule zu nehmen. Privatschulung könnte auch für extreme Gruppierungen, welche die soziale Isolierung ihrer Mitglieder zum Ziel haben, ein wunderbares Experimentierfeld sein. Privatschulung ist aber vor allem aus der Sicht des Kindes abzulehnen, weil die sozialen Kontakte für seine ganzheitliche Entwicklung von grosser Bedeutung sind. Die AGF stimmt § 74 zu unter der Bedingung, dass Privatschulung nicht die Regel wird, sondern die Ausnahme bleibt

Bei dem schulfreien Halbtage stimmt die AGF den Überlegungen des Regierungsrats grundsätzlich zu, sie wird aber in der Detailberatung einen Antrag auf zehn schulfreie Halbtage für jene Jahre stellen, in denen die Fasnacht in die Unterrichtszeit fällt, weil es sonst in diesen Jahren zwei freie Halbtage weniger gibt.

Der im Vergleich zum geltenden Gesetz abgespeckte § 15 zu den Schulversuchen ist zu befürworten. Gleichzeitig ist die AGF froh, dass der in der Bildungskommission gestellte Antrag abgelehnt wurde, wonach Eltern, denen ein Schulversuch nicht in den Kram passt, ihre Kinder in einer anderen Gemeinde unterrichten lassen können.

Bei § 20 stimmt die AGF der Version der Bildungskommission zu. Es soll also möglich sein, dass nicht nur eine, sondern beispielsweise zwei Elternorganisationen, die unterschiedliche Zielsetzungen haben, subventioniert werden.

Beim Datenschutz in § 23 geht es aus Sicht der AGF darum, dass das Gesetz praxistauglich ist. So ist die AGF der Meinung, dass es unter Umständen wichtig sein kann, dass Daten zwischen abgebenden und abnehmenden Schulen weitergegeben werden. Bei diesem Datenaustausch muss es möglich sein, dass Inhalte wie beispielsweise das Verhalten der Schüler ausgetauscht werden – und nicht nur Name, Adresse und Geburtsdatum.

Ebenfalls der Bildungskommission folgt die AGF bei § 65, wo es um die Zusammensetzung des Bildungsrats geht. Folgt man den Vorstellungen der Regierung, so wäre es künftig Personen in operativen Führungsfunktionen aus einer der Bildungsdirektion unterstellten Schule verboten, Einsitz im Bildungsrat zu nehmen. Diese Einschränkung findet die AGF absurd. Ein derart einflussreiches Gremium wie der Bildungsrat muss fachlich breit abgestützt sein; da darf die schulische Seite nicht fehlen.

Eine weitere Anmerkung betrifft § 44, die kantonalen Schuldienste betreffend. Die AGF gilt bestimmt nicht als Fürsprecher von Privatschulen. Dennoch wird sie hier den Antrag stellen, dass Privatschulen bei der Verkehrsinstruktion gleich behandelt werden wie die öffentlichen Schulen und die Verkehrsinstruktionen der Zuger Polizei gratis beziehen können.

Die Einführung des neuen Gesetzes ist auf den 1. August 2013 terminiert. Auf dieses Datum ist auch die Einführung der Noten ab der 2. Primarschulklasse festgesetzt. Der AGF scheint der 1. August 2013 überhastet. Sie wird beantragen, die Inkraftsetzung des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben, damit die involvierten Lehrpersonen seriös für die neue Situation vorbereitet sind.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** dankt vorab für die positive Aufnahme und freut sich, dass Eintreten nicht bestritten ist. Zu den wenigen strittigen Punkten, die sich abzeichnen, wird er sich in der Detailberatung äussern. Er dankt der Bildungskommission für ihre konstruktive und speditive Arbeit und dem Kommissionspräsidenten für die umsichtige Leitung. Der Regierungsrat schliesst sich in den meisten Fällen den Anträgen der Kommission an, was einiges dazu beitragen dürfte, dass die heutige Debatte nicht allzu ausufernd wird.

Es ist dem Bildungsdirektor wichtig, explizit auf die Aufteilung in zwei Schulgesetzrevisionen hinzuweisen. In die erste Revision hat man die Bereinigungsaspekte und Unumstrittenes wie die Musikschule genommen. Es wird eine zweite Revision folgen, in der es um materielle Punkte geht, die wesentlich umstrittener sein dürften; Stichwort dazu sind die Grundstufe, die Talentklasse Kunst und Sport, der Termin der Einschulung, die Frühförderung und so fort. Diese Aufteilung wurde noch in der letzten Legislatur vom Regierungsrat beschlossen. Dass es fast zweieinhalb Jahre gedauert hat, bis dieses Gesetz vorliegt, hat damit zu tun, dass zu Beginn der Legislatur das PH-Gesetz allerobere Priorität hatte. Es geht aber im Schnellzugtempo weiter: Die zweite Revision ist in Erarbeitung, wird in Kürze ins verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren gegeben und soll unmittelbar nach den Sommerferien in die externe Vernehmlassung gehen. Ungefähr Mitte November wird die Vernehmlassung enden, so dass das Gesetz nach der zweiten Lesung im Regierungsrat Anfang 2014 an den Kantonsrat überwiesen werden kann.

Der Bildungsdirektor greift einige Aspekte aus der Eintretensdebatte auf. In der Frage um den Datenaustausch schliesst sich der Regierungsrat grundsätzlich der substanziellen Erweiterung dieser Möglichkeiten, wie sie die Bildungskommission beantragt, an. Der Bildungsdirektor ist froh um den Hinweis von Zari Dzaferi zu dieser Thematik. Die Kommission hat nicht leichtfertig irgendetwas beantragt, sondern eine ausführliche, substantiierte Debatte geführt. Und wenn man Zari Dzaferi

hört, dann hört man einen Vertreter der Praxis, der dieses dringende Anliegen der Praxis heute entsprechend vertreten kann.

Bezüglich der Zusammensetzung des Bildungsrats schliesst sich die Regierung dem Antrag der Kommission an. Es besteht keine solche Dringlichkeit, dass man diese Frage heute einem Entscheid zuführen muss. Das Thema wird nochmals in die Vernehmlassung gegeben, die – wie gesagt – nach den Sommerferien startet, und auf der Basis der Rückmeldungen wird der Regierungsrat einen entsprechenden Antrag stellen. Es ist nicht so, dass man das operative Wissen aus dem Bildungsrat ausschliessen möchte. Es geht vielmehr um die Trennung der operativen und strategischen Funktionen. Heute beispielsweise ist jemand im Bildungsrat, der früher eine operative Leitungsfunktion in einer Schule hatte, diese im Moment aber nicht mehr innehat.

Zur Privatschulung ist zu sagen, dass der Regierungsrat auf die Vernehmlassungsergebnisse reagiert hat und vom ursprünglichen Ansinnen, hier eine Liberalisierung vorzunehmen, Abstand nehmen und die restriktive Praxis von heute beibehalten möchte, selbstverständlich vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrats. Zur Frage des Inkrafttretens wird der Bildungsdirektor im Namen des Bildungsrats eine Information geben. Der Bildungsrat hat gestern Nachmittag das Promotions- und Übertrittsreglement beraten und sich auch eingehend mit dieser Frage beschäftigt.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**§ 3 Abs. 3**

**§ 5 Abs. 3, Abs. 3a (neu) und Abs. 4**

**§ 6 Abs. 2**

**§ 8 Abs. 1 Bst. a**

**§ 9 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 10 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 10 Abs. 3**

**Beat Iten** möchte nochmals auf das Thema der schul- und unterrichtsfreien Halbtage zurückkommen. Die Bildungskommission hat dieses Thema diskutiert und sich mit 7 zu 3 Stimmen gegen eine Änderung der Formulierung von 2004 entschieden. Die Schule wird immer wieder aufgefordert, sich für unser Brauchtum und unsere Traditionen einzusetzen. Wenn sie dies tun will, setzt ihr dann jedoch das Schulgesetz wiederum Grenzen.

Es handelt sich bei der von der Schulpräsidentenkonferenz eingebrachten Änderung effektiv um einen «Fasnachtsartikel». Der Votant kommt aus einer Gemeinde, in der die jetzige Fassung von § 10 Abs. 3 dazu führt, dass ein Fasnachtstag ge-

strichen werden muss, wenn die Fasnacht vollumfänglich in die Schulzeit fällt. Dieses Thema wurde gerade diese Woche in der gemeindlichen Schulkommission diskutiert, und gezwungenermassen wurde entschieden, dass im nächsten Jahr der Schmutzige Donnerstag als schulfreier Tag gestrichen werden muss. Es versteht sich von selbst, dass dies nicht mit grosser Freude geschah und dass sich die Schulkommission damit in der Gemeinde auch nicht sehr viele Freunde schafft.

Es wäre grundsätzlich nicht so, dass die Schülerinnen und Schüler bei einer Lockerung der jetzigen Regelung insgesamt weniger Schultage hätten. In diesem Jahr fielen alle Fasnachtstage in die Sportferien, dafür fallen nun der Karfreitag und der Ostermontag in die Schulzeit. Im nächsten Jahr wird es genau umgekehrt sein: Die Fasnacht fällt vollständig in die Schulzeit, der Karfreitag und der Ostermontag fallen dafür in die Frühlingsferien.

Der Votant bittet daher, den Wunsch der Schulpräsidenten für eine Änderung dieses Artikels und damit indirekt auch unsere Bräuche und Traditionen zu unterstützen. Der **Antrag** lautet, § 10 Abs. 3 des Schulgesetzes sei so zu ändern, dass in den Jahren, in denen die Fasnacht vollständig in die Unterrichtszeit fällt, zwei zusätzliche freie Halbtage festgelegt werden können.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** wiederholt, dass sich die Kommission mit 7 zu 3 Stimmen gegen den vorliegenden Antrag ausgesprochen hat. Ausschlaggebend waren zwei Gründe: Zum einen die Einfachheit der Lösung, wenn man es immer gleich handhabt mit acht Halbtagen; zum andern möchte man keine Ausweitung der zur Verfügung stehenden Halbtage. Man findet die acht Halbtage schon jetzt eine grosszügige Lösung.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass die Aussage des Antragstellers, die Schulgemeinden müssten die Fasnachtstage streichen, wenn die Fasnacht nicht in die Sportferien falle, natürlich nicht zutrifft. Es gibt genügend Tage, um sämtliche Fasnachtsanlässe schulfrei zu machen. Das Problem ist nicht die Fasnacht, es sind die Feiertagsbrücken. Dem Kommissionsbericht ist ein Erziehungsratsbeschluss aus dem Jahr 2005 beigelegt. Man hat damals beschlossen, dass die schulfreien Halbtage nicht nur zur Abfederung von lokalen Feiertagen, sondern auch für schulinterne Weiterbildungen verwendet werden können; Letzteres war früher nicht möglich. Seither haben sich Feiertagsbrücken eingebürgert, und offensichtlich ist man nicht gewillt, diese aufzugeben, wenn es für die Fasnacht nicht reicht. Wenn der Wille zu schulfreier Fasnacht besteht, dann ist das durchaus möglich, allerdings zulasten einer Feiertagsbrücke. Es gibt keinen Zwang, die Fasnacht *nicht* schulfrei zu machen.

→ Der Rat stimmt mit 50 zu 19 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

**§ 11: Überschrift des Paragraphen, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 11a (neu): Abs. 1 bis 4**

**§ 11b (neu)**

**§ 12 Abs. 2**

**§ 13 Abs. 4**

**§ 14 Abs. 1**

**§ 14<sup>bis</sup> Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### § 14<sup>bis</sup> Abs. 2

**Thomas Wyss** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, der zweite Satz von § 14<sup>bis</sup> Abs. 2 («Der Stoff ist mit den Fächern Ethik und Religion sowie Lebenskunde abzustimmen») sei zu streichen. Im Sinne der Trennung von Kirche und Staat muss es den Kirchen überlassen werden, was sie im Religionsunterricht vermitteln wollen. Das stimmt auch reziprok: Die Kirchen haben richtigerweise ja auch keine Einflussmöglichkeiten auf die übrigen Fächer.

**Martin Pfister** hält fest, dass die Bildungskommission diese Frage nicht diskutiert hat. Er kann also keine Kommissionsmeinung abgeben.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** bittet, dem ursprünglichen Antrag zu folgen und den fraglichen Satz stehen zu lassen. Es ist eine Regelung, die seit Jahren bestens funktioniert und die auch in der Vernehmlassung kein Thema war; insbesondere die Kirchen haben sich dazu nicht geäußert und auch nie den Wunsch vorgebracht, davon abzuweichen. Auch inhaltlich macht es Sinn, wenn die genannten Fächer aufeinander abgestimmt werden. Es soll in der wertvollen Schulzeit nicht Stoff doppelt behandelt werden, nur weil keine Absprache stattfand.

**Manuel Brandenburg** erläutert die Befürchtung der SVP-Fraktion, dass eine *inhaltliche* Abstimmung gefordert werden könnte. Die vorliegende Formulierung birgt die Gefahr, dass irgendwann der Staat kommt und den Kirchen sagt, im Lebenskundeunterricht werde gelehrt, dass man sich ethisch in dieser oder jener Richtung verhalten solle; wenn die Kirche im Religionsunterricht sagt, moralisch sei das aber so und so, kann sich eine Diskrepanz ergeben. Wenn dann der Staat aufgrund einer gesetzlichen Grundlage eine inhaltliche Abstimmung fordern kann, kann das ein Eingriff in die Freiheit der Kirchen oder der anderen öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaften sein. Der Antrag will also eine saubere Grundrechtsordnung.

→ Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 56 zu 14 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

#### § 14<sup>bis</sup> Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### § 15 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Bildungskommission eine redaktionelle Anpassung vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Bildungskommission.

#### § 15 Abs. 4

**Thomas Wyss** stellt namens der SVP-Fraktion einen **Änderungsantrag**. Neu soll es heissen: «Wenn einer Gemeinde aus einem Schulversuch Mehrkosten entstehen, hat sie diese selber zu tragen. Wurde der Schulversuch durch den Kanton veranlasst, so hat dieser die Mehrkosten zu tragen.»

Der Votant begründet die beantragte Änderung wie folgt: Wenn der Kanton am Anfang einer Reform steht, soll er diese auch bezahlen. Wenn hingegen Gemeinden den Anstoss für einen Schulversuch geben, sind sie in der Verantwortung.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** möchte mit einigen Fakten das Thema Schulversuche etwas entkrampfen. Im Kanton Zug laufen im Moment zwei Schulversuche: einerseits seit 2008 die Grundstufe in Oberägeri, andererseits seit 2009 die Kunst- und Sportklasse in Cham. Beide werden mit der nächsten Schulgesetzrevision beendet werden. Sie werden dann – je nach Entscheid des Kantonsrats – entweder ins ordentliche Gesetz überführt oder abgebrochen.

Was die Mitfinanzierung durch den Kanton betrifft: In Oberägeri bezahlt der Kanton keinen Rappen, die ganzen Mehrkosten werden dort durch die Gemeinde getragen. Bei der Kunst- und Sportklasse in Cham beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung, dies mit einem Betrag von 50'000 Franken an die Entwicklung des Modells und weiteren 37'500 Franken an die Evaluation. Zudem hat man in Cham eine Defizitgarantie gesprochen; nach Abzug der Schülerpauschalen würde der Kanton die Hälfte eines allfälligen Defizits tragen, was bisher noch nicht nötig war.

Um beim Beispiel Kunst- und Sportklasse in Cham zu bleiben: Man muss anerkennen, dass der Versuch durchaus auch im Interesse des Kantons ist, auch wenn der Anstoss aus der Gemeinde kam. Vorher mussten die Zuger Sporttalente allesamt ausserkantonale platziert werden, da es im Kanton selbst kein entsprechendes Angebot gab. Der Druck zur Begabtenförderung ist vorhanden, nicht zuletzt stellt auch die Politik entsprechende Forderungen an die Schulen. Wenn man nun ein solches Angebot einrichten will, kann man entweder auf eine Schulgesetzrevision warten und dann – ohne entsprechende Erfahrungswerte – eine Regelung veranlassen, die allenfalls noch nachjustiert werden muss. Oder man kann den Ausnahmestand Schulversuch schaffen, das Ganze an einem Ort austesten und dann – wenn die Details bekannt sind – dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesrevision unterbreiten.

Es ist auch nicht so, dass man über das Geld die Schulversuchsaktivitäten wirksam steuern kann. Wenn eine Gemeinde eine gewisse Stossrichtung in der Schulentwicklung haben will, dann sind die Zuger Gemeinden finanziell so gut gestellt, dass sie sich dies in der Regel auch leisten können. Der Schulversuch in Cham war kaum abhängig von den 87'500 Franken, die der Kanton dazu beitrug. Entscheidend ist vielmehr, ob der Bildungsrat einen entsprechenden Antrag aus einer Gemeinde unterstützt und die Bildungsdirektion dann die Bewilligung erteilt. Und es wird nicht einfach alles Anbegehrt bewilligt. Zu Beginn dieser Legislatur beispielsweise wollte eine Schulgemeinde den Instrumentalunterricht der Musikschule als Alternative zum Musikunterricht der Volksschule in den Stundenplan integrieren, was der Bildungsrat aber ablehnte und die Bildungsdirektion dann auch nicht bewilligte.

Die vorgesehene Regelung ist also durchaus im kantonalen Interessen und wenig geeignet, Schulversuche effektiv zu unterbinden. Der Bildungsdirektor bittet daher den Rat, den vorliegenden Änderungsantrag abzulehnen.

→ Der Rat stimmt mit 58 zu 14 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

**§ 16 Abs. 1**

**§ 17 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 17 Abs. 4**

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Antrag des Regierungsrats versehentlich der Hinweis fehlt, dass Abs. 4 des geltenden Rechts («Spätestens ab der 4. Primarklasse hat die Beurteilung in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen») aufgehoben ist. In der geltenden Fassung des Gesetzes fehlt ein Abs. 3, weshalb in LexWork ein neuer Abs. 3 eingefügt werden konnte, ohne den alten aufzuheben. Es soll hier also nicht etwas am Parlament vorbei geändert werden, vielmehr ist der Antrag des Regierungsrats dahingehend zu ergänzen, dass § 17 Abs. 4 des geltenden Rechts aufgehoben ist.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**§ 18 Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 19 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 20 Abs. 3a (neu)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Möglichkeit des Kantons verankern will, eine Elternorganisation finanziell unterstützen zu können; es versteht sich, dass bei erfüllten Voraussetzungen mehr als eine Elternorganisation berücksichtigt werden kann. Die Kommission schlägt eine Formulierung im Plural vor. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

**Thomas Wyss** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 20 Abs. 3a sei zu streichen. Zum einen hält der Kantonsrat richtigerweise nicht sehr viel von «kann»-Bestimmungen, öffnen diese doch der Ausgabefreudigkeit von Regierungen in der Regel Tür und Tor. In der Sache selbst kann es nicht sein, dass jeder und jede Gruppierung, die sich selbst einbringt und die eigenen Interessen vertritt, dafür bezahlt wird. Es ist doch gerade charakterisierend für die und Aufgabe der Zivilgesellschaft, dass ehrenamtlich gearbeitet wird.

Ganz spezifisch geht es um die Organisation «Schule und Elternhaus». Hier stellt sich die Frage, ob diese tatsächlich den Anspruch einlösen kann, bei Vernehmlassungen für alle Eltern zu sprechen. Auf der offiziellen Homepage von «Schule und Elternhaus Schweiz» ist der Jahresbericht 2011 der letztverfügbare. Diesem zufolge hat die Kantonalsektion Zug gerade mal 145 Einzel- und Familienmitglieder.



Zum Vergleich: Im Kanton Zug gibt es gemäss Rechenschaftsbericht 2011 an den gemeindlichen Schulen rund 11'000 Schulkinder und 1400 Lehrpersonen.

**Dominik Lehner** wendet sich zuerst an seinen Vorredner: Es ist leider eine Tatsache, dass Ehrenamtlichkeit heute kein sonderlich breit abgestütztes Phänomen ist. «Schule und Elternhaus» leistet professionelle Arbeit, die es zu unterstützen gilt. Die FDP-Fraktion hält – wie im Eintretensvotum bereits erwähnt – am ersten regierungsrätlichen Antrag fest. Sie will, dass nur *eine* Elternorganisation berücksichtigt wird, damit Klarheit bezüglich des Ansprechpartners besteht. Sie stellt den **Antrag**, die ursprüngliche Fassung des Regierungsrats ins Gesetz aufzunehmen.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission, hält fest, dass die Kommission den Streichungsantrag der SVP-Fraktion nicht behandelte, sondern nur über die Frage des Plurals oder Singulars diskutierte. Er geht aber davon aus, dass die Kommission die Beibehaltung der Subventionsmöglichkeit für Elternorganisationen unterstützt.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** erläutert, dass § 20 die Elternmitwirkung regelt, und ein Absatz davon ist der kollektiven Mitwirkung durch Elternorganisationen, also der organisierten Elternarbeit gewidmet. Und da gibt es vereinsmässig ein Problem: Die Eltern wechseln in rascher Folge – klassischerweise erlischt das Interesse an der Mitwirkung in der Schule dann, wenn der Sprössling die Schule verlässt –, und diese Organisationen haben eine riesige Fluktuation. Das schlägt sich auch in den Mitgliederzahlen nieder; die von Thomas Wyss vorgelegte Grössenordnung ist richtig. Die Gemeinden aber schätzen die Konstanz beim Ansprechpartner, und seitens des Kantons ist man durchaus gewillt, hier einen gewissen Betrag an die Konstanz, an die Struktur einer Elternorganisation zu leisten.

Im Bericht des Regierungsrats ist zu lesen, dass bisher 25'000 Franken pro Jahr aus dem Lotteriefonds gesprochen wurden, dies zum einen für die Struktur – also dafür, dass eine Organisation über den ganzen Kanton eine gewisse Konstanz sicherstellt – und zum andern für Projekte. In Zukunft soll der Strukturbeitrag – rund 10'000 Franken pro Jahr, die für Infrastruktur und Sekretariatsleistungen ausgegeben werden – aus der Laufenden Rechnung bezahlt werden; der Lotteriefonds soll nach wie vor für Projekte, sofern sie als sinnvoll und unterstützungswürdig taxiert werden, zur Verfügung stehen. Die Frage der Eigenverantwortung kann man immer stellen. Wenn man die organisierte Elternarbeit aber zulässt, soll man sie ein Stück weit auch unterstützen, den Worten also Taten folgen lassen.

Zum Antrag der FDP-Fraktion, die Subventionsvereinbarung solle nur mit einer einzigen Organisation abgeschlossen werden können: Der Bildungsdirektor bittet, dem Antrag der Bildungskommission zu folgen. Dort wurde in der Diskussion gesagt, dass es nur eine einzige Organisation sein soll, so lange verschiedene Organisationen das Gleiche tun; wenn sich aber eine Organisation einem komplementären Auftrag widme – beispielsweise eine Elternorganisation für behinderte Kinder –, dann müsste diese auch unterstützt werden können.

**Philip C. Brunner** gibt zu bedenken, dass mit den vom Bildungsdirektor angeführten Argumenten jeder Verein, der Wert auf professionelle Strukturen legt, sich beim Kanton melden kann und 25'000 Franken kriegt. Er fragt den Bildungsdirektor, wer denn der Präsident von «Schule und Elternhaus» sei und wer dessen Vorstand angehöre. Wer erhält dieses Geld, um professionell die Eltern zu vertreten?

Der Kantonsrat vertritt – neben allen anderen Interessen von Bürgerinnen und Bürgern – auch die Eltern, und es geht nicht an, dass sich eine Organisation auch

noch irgendwie wichtig macht. Es ist schon kompliziert genug im Bildungswesen mit Bildungsrat, Kantonsrat und den Gemeinden, die – zu Recht – auch mitreden wollen. Und jetzt schaltet sich noch eine Elternorganisation ein, spielt sich auf, kriegt Geld und gibt vor, professionell die Eltern zu vertreten. Welche Eltern werden denn hier überhaupt vertreten?

**Eusebius Spescha** ist etwas erstaunt über das Votum von Philip C. Brunner. Die Schule soll ja auch den Interessen der Eltern Rechnung tragen, und das kann nicht geschehen, indem sie inhaltliche Fragen mit dem Kantonsrat diskutiert. Die Schule muss an Partnerinnen und Partnern im Rahmen von Elternorganisationen interessiert sein, mit denen sie gewisse Gespräche führen kann. Es ist unfair, wenn die Elternorganisation «Schule und Elternhaus», die über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte seriöse, inhaltlich gut abgestützte Arbeit geleistet hat, lächerlich gemacht und in die Beliebigkeit gezogen wird. Die Schule hat ein Interesse an Gesprächspartnern auch im Bereich der Eltern, und das sollte dem Rat 10'000 Franken wert sein.

**Manuel Brandenburg** hat nicht den Eindruck, dass Philip C. Brunner irgendjemanden lächerlich gemacht hat. Er hat vielmehr eine Grundsatzfrage gestellt: Wenn *ein* Verein von Staat Geld bekommt, warum erhalten dann alle anderen Vereine *kein* Geld? Diese Grundsatzfrage darf gestellt werden. Philip C. Brunner hat auch die Frage gestellt, wer konkret in diesem Verein Präsident bzw. Vorstandsmitglied sei – sprich: Wer bekommt dieses Geld vom Kanton? Die Beantwortung dieser Frage führt zu Transparenz.

Für Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** geht es nicht darum, hier *ad personam* zu legiferieren. Die Frage, wer Präsident und Vorstandmitglied sei, ist auf der Website transparent gemacht, und wer diese Namen im Kantonsratssaal heraustrompeten möchte, kann sich nochmals zum Wort melden. Es ist in der Gesetzgebung nicht relevant, wer diesen Vorstand besetzt. Relevant ist aber der Grundsatz, ob man die organisierte Elternmitwirkung zulassen will oder nicht, und der Kantonsrat hat beschlossen, diese zuzulassen. Nun gibt es ein Organisationsproblem, das von den Gemeinden moniert wird: Man möchte einen Ansprechpartner, der nicht jedes Jahr wechselt. Dieses Problem soll mit der vorgeschlagenen, spezifischen Lösung gelöst werden.

Die Frage ist nun, ob «Schule und Elternhaus» einen gesetzlichen Auftrag erfüllt. Wenn ja, dann soll die Finanzierung aus der Laufenden Rechnung erfolgen, und dazu soll hier die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Ansonsten ist es so, dass eine Vielzahl von Vereinen über Leistungsvereinbarungen, Subventionsvereinbarungen oder Lotteriefondsbeiträge finanziert wird. Im Weiteren schreibt der Verein «Schule und Elternhaus» nicht nur Vernehmlassungen, sondern er steht den gemeindlichen Schulen als Ansprechpartner zur Verfügung – und diese Mitarbeit wird geschätzt. Wenn der Verein nur Vernehmlassungen schreiben würde, dann wäre das tatsächlich eine Arbeit, die andere – etwa Parteien – gratis erledigen, und dann würde sich dieser Beitrag nicht rechtfertigen.

Der Bildungsdirektor hofft, dass er Eusebius Spescha richtig verstanden hat: Solange es um Schulgesetze oder gesetzliche Regelungen des Schulbereichs geht, ist sehr wohl der Kantonsrat zuständig, und *darüber* möchte der Bildungsdirektor mit dem Kantonsrat sprechen, nicht nur mit irgendwelchen Elternorganisationen. Die Schulen sind aber dankbar für einen niederschweligen Ansprechpartner – und der Bildungsdirektor ist dem Rat dankbar für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

Der **Vorsitzende** erläutert das Vorgehen: Zuerst wird Abs. 3a bereinigt, dann über den Streichungsantrag der SVP-Fraktion abgestimmt.

- Der Rat stimmt mit 38 zu 31 Stimmen dem Antrag der FDP-Fraktion zu, die Fassung des Regierungsrats ins Gesetz aufzunehmen.
- Der Rat lehnt mit 47 zu 19 Stimmen den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass der Regierungsrat in seinen Materialien festgehalten hat, die Wendung «eine Elternorganisation, welche ...» sei bezüglich der Anzahl unbestimmt. Mit dem Abstimmungsergebnis hat sich die Lesart geändert: «eine» ist nicht mehr unbestimmt, sondern meint jetzt den Singular im Sinne von «eine einzige». Der Gesetzestext ändert sich nicht, wohl aber die Lesart.

### § 23a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Bildungskommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

### § 23a Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission auf die Einschränkung verzichten will, wonach die Daten nur bekanntgegeben werden dürfen, soweit diese für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie will also den letzten Teilsatz streichen. Der Regierungsrat schliesst sich der Fassung der Kommission an, weil die Erforderlichkeit ohnehin abgeklärt werden muss.

- Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag der Bildungskommission.

### § 23a Abs. 3 bis Abs. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission vorschlägt, anstelle des Begriffs «bekannt geben» den Ausdruck «weiter geben» zu verwenden. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

**Jürg Messmer** stellt den **Antrag**, § 23 Abs. 3, 4 und 5 seien zu streichen. Seine Interessenbindung: Er hat Kinder und hofft, irgendwann Enkelkinder zu haben. Er wünscht sich daher ein gutes Schulgesetz. Bleiben die drei genannten Absätze im Gesetz, wird der Datenschutz aufs Gröbste verletzt. Der Votant macht zwei Beispiele:

- Karin hatte in der 3. Klasse Prüfungsangst. Sie wurde zum schulpsychologischen Dienst geschickt. Nun kommt sie in die 6. Klasse, und die Prüfungsangst ist kein Thema mehr. Trotzdem kann dies dem übernehmenden Lehrer mitgeteilt werden.
- Hans hat ein lausiges Schriftbild. Logopädie, Psychomotorik- und alle weiteren möglichen Therapien wurden durchgeführt. Nun kommt Hans in die 6. Klasse. Vom Schriftbild her wird er vermutlich einmal Arzt, denn dieses ist immer noch unleser-

lich – und das wird sich auch nicht mehr ändern. Ist die Information über die früheren Therapien für den abnehmenden Lehrer wirklich wichtig?

In einem Eintretensvotum wurde von einem Kind mit Epilepsie gesprochen. Aber Eltern haben doch ein Interesse daran, dass der Lehrer um dieses medizinische Problem weiss. Es muss deshalb nicht im Gesetz stehen, dass der abgebende den abnehmenden Lehrer darüber informiert. Die Eltern kommen doch automatisch zum neuen Lehrer, informieren ihn und bitten ihn, ein Auge auf ihr Kind zu haben. Der Votant hat an einem Elternabend miterlebt, wie ein Elternteil die Lehrperson informierte, sein Kind sei allergisch auf Ziegenmilch – für den Fall, dass die Klasse mal in ein Skilager gehe. Mit medizinischen Problemen kommen die Eltern von sich aus, vor allem wenn es wirklich bedrohliche Probleme sind.

Und noch ein weiteres Beispiel: Thomas ist am Wochenende mit seiner *Gang* unterwegs in der Stadt Zug. Er pöbelt und schlägt, immer gegen Gleichaltrige; er wurde bereits mehrfach aufgegriffen und in der Zwischenzeit auch schon zu Sozialarbeit verurteilt. Der abnehmende Lehrer weiss aber nicht, dass er ein Kind mit einem gewissen Gewaltpotenzial bekommt, und auch mit dem Gesetz, das der Rat jetzt diskutiert, wird der Lehrer in Zukunft nicht erfahren, dass er eventuell ein gewaltbereites Kind in der Klasse hat. Das aber wäre wichtig. Genau aus diesem Grund und weil die Eltern nicht einmal einbezogen werden müssen, ob diese Daten weitergegeben werden oder nicht, sollen Abs. 3, 4 und 5 gestrichen werden.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission, informiert, dass sich die Kommission relativ lange mit dieser Frage auseinandergesetzt und sich um eine Lösung bemüht hat, die sowohl den Ansprüchen des Datenschutzes wie auch jenen der Schule, der Eltern und vor allem der Kinder genügt. Er nimmt die drei Beispiele von Jürg Messmer auf. Bei den ersten zwei Beispielen *dürfte* die Lehrperson die Information gar nicht weitergeben, wenn sie nicht für den Unterricht relevant sind. So steht es im Gesetz: Was für den Unterricht und für die Schule nicht relevant ist, darf nicht weitergegeben werden.

Beim dritten Beispiel versteht der Votant seinen Vorredner Jürg Messmer erst recht nicht: Wenn eine Lehrperson vom Gewaltpotenzial eines Schülers weiss, dann dürfte sie – wenn der Rat dem Streichungsantrag folgt – ihre Information nicht weitergeben. Wenn schulrelevant bei einem Schüler Gewaltpotenzial vorhanden ist, dann soll die Lehrperson – so die Meinung der Kommission – das der nachfolgenden Lehrperson weitermelden können. Der Bildungsdirektor wird sicher noch darauf eingehen, was Lehrpersonen über Straftaten ihrer Schüler erfahren und was nicht. Die Kommission ist aber klar der Meinung, dass es nicht reicht, wenn nur administrative Daten von einer Lehrperson zur anderen weitergegeben werden dürfen. Es müssen auch sensible Daten, die den Lehrpersonen bei ihrer Auftrags Erfüllung nützen, weitergegeben werden können. So können beispielweise Informationen über Krankheiten schulrelevant sein; weitere Beispiele finden sich im Kommissionsbericht. Die Kommission war grossmehrheitlich der Ansicht, dass die Ausweitung der Informationsmöglichkeiten wichtig ist und im Schulgesetz festgeschrieben werden soll.

**Jürg Messmer** weist darauf hin, dass es ein sehr breites Spannungsfeld ist, ob schulpsychologische Massnahmen von früher relevant oder nicht mehr relevant sind. Zum Thema Gewalt: Wenn die Gewalt ausserhalb der Schule geschieht, beispielsweise am Wochenende oder in der Stadt, dann wird die Lehrperson nicht über eine Verurteilung orientiert – sie *darf* gar nicht orientiert werden. Das kann auch mit dem Gesetz, wie es vorliegt, nicht geändert werden.

Wirklich störend aber ist, dass die Eltern nicht einmal angefragt werden müssen, ob Daten weitergegeben werden oder nicht. Der Votant stellt deshalb für den Fall, dass sein Streichungsantrag nicht durchkommt, den **Eventualantrag**, dass bei der Weitergabe von Daten das Einverständnis der Eltern eingeholt werden muss.

**Eusebius Spescha** stellt fest, dass es bei der Weitergabe von Informationen einzig um das Wohl des Kindes geht. Die Kommission hat versucht, eine Interessenabwägung in diesem Sinne vorzunehmen. Leider ist es nicht so, dass die Eltern immer wirklich für das Wohl des Kindes schauen; hie und da ist das auch eine Aufgabe der Schule. Alle, die Schulerfahrung und Schulpraxis haben, wissen, dass die Eltern keineswegs immer alles sagen, was schulrelevant ist. Das von Zari Dzaferi erwähnte Epilepsie-Beispiel ist nicht aus der Luft gegriffen. Es ist der Frau des Votanten tatsächlich passiert, und alle, die in der Schulpraxis stehen, können wahrscheinlich weitere solche Beispiele nennen. Es ist dem Votanten deshalb ein Anliegen, dass dieser Artikel in der Fassung der Kommission verabschiedet wird. Sie zwingt richtigerweise Schul- und Lehrpersonen dazu, sich klar zu überlegen, welche Informationen jetzt noch relevant sind und weitergegeben werden müssen und welche nicht. Diese Überlegung ist zum Wohl des Kindes vorzunehmen, und mit den Grundsätzen, welche die Kommission formuliert hat, wird auch garantiert, dass die für das Kind wichtigen Informationen weitergegeben werden.

Die Information über Gewalt, die in der Freizeit ausgeübt wurde, ist nicht ein Thema des Schulgesetzes. Das muss in anderen Gesetzen verankert werden – was teilweise bereits geschehen ist.

**Manuel Brandenburg** stellt für den Fall, dass der Eventualantrag von Jürg Messmer keine Mehrheit findet, den **Unterantrag**, dass die Eltern wenigstens *orientiert* werden müssen, wenn Daten gemäss Abs. 3, 4 und 5 weitergegeben werden. Es soll also eine Meldepflicht geben. So soll nicht die Situation entstehen können, dass der Lehrer etwas weiss, ohne dass die Eltern davon Kenntnis haben.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** weist Jürg Messmer und Manuel Brandenburg darauf hin, dass in Abs. 5 der Satz steht: «Weitere schulrelevante Daten können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen und Fachpersonen der Schuldienste weiter gegeben werden, soweit diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind *und die Erziehungsberechtigten die Weitergabe nicht ausgeschlossen haben.*» Das hat zur Folge, dass die Rektorate – anders als es heute die Praxis ist – die Eltern darüber informieren müssen, dass diese die Weitergabe von Daten über ihre Kinder ausschliessen können. Und das hat wiederum die Möglichkeit zur Folge, dass gewisse Daten – wenn die Eltern das so wollen – nicht weitergegeben werden können. Die Kommission wollte damit den Datenschutz bzw. die andere Seite dieser Frage berücksichtigen.

**Dominik Lehner** bittet darum, die Lehrpersonen nicht zu Bürokratietigern zu machen, die bei jeder Information, die sie an einen Kollegen weitergeben müssen – zu Recht, weil es um professionelle Bildung geht –, die Eltern mit einem Schreiben darauf hinweisen müssen, beispielsweise dass die Lehrperson der 3. Klasse über die Psychomotorik-Therapie in der 2. Klasse informiert werde. Der Votant ist dezidiert der Meinung, dass nicht irgendwelche Kaffeekränzchen- und Lehrerzimmergespräche über Familienverhältnisse oder Ähnliches weitergegeben werden sollen. Es kann aber nicht sein, dass die professionelle Zusammenarbeit durch Bürokratie behindert werden soll. Da versteht der Votant die Vorschläge von Seiten der SVP überhaupt nicht.

**Manuel Brandenburg** begreift die Emotionalität von Dominik Lehner, der ja selber Lehrer ist. Was Martin Pfister gesagt hat, betrifft nur Abs. 5. Der Unterantrag bezüglich einer Meldepflicht bezieht sich aber auf die Absätze 3, 4 und 5. Im Weiteren sagt Abs. 5 nur: «[...], soweit [...] die Erziehungsberechtigten» – ein furchtbarer Begriff – «die Weitergabe *nicht ausgeschlossen haben*.» Das ist schwächer als eine Meldepflicht, welche die Eltern besser schützen würde.

**Arthur Walker** hält fest, dass die Lehrpersonen zu einem Übergabegespräch *verpflichtet* sind, beispielsweise wenn ein Schüler von der 6. Klasse in die Oberstufe wechselt. Streicht man Abs. 3, 4 und 5, dann stellt sich die Frage, was die Lehrpersonen überhaupt noch zu besprechen haben. Sie wissen ja bereits alles. Die administrativen Daten werden geliefert, und vielleicht kann man noch über den EVZ, den FC Basel oder Ambri Piotta sprechen – aber sicher nicht mehr über die Schüler.

**Jürg Messmer** fragt bei Arthur Walker nach, welche Übergabegespräche denn bisher überhaupt geführt wurden. Bis jetzt fehlte ja eine rechtliche Grundlage, also konnten gar keine solchen Gespräche geführt werden.

**Andreas Hausheer** hofft, dass die SVP jetzt nicht plötzlich zum Freund des Datenschutzes wird, auch nicht in anderen Geschäften. Was die Strafverfolgung betrifft, gibt es im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) den § 94, welcher die Meldepflicht an die Schulbehörden regelt.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** zitiert den erwähnten § 94 GOG, wo in Abs. 1 steht: «Die Staatsanwaltschaft teilt die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen mit a) der zuständigen kantonalen oder gemeindlichen Schulbehörde, wenn sich die Strafverfolgung gegen Schülerinnen und Schüler richtet und eine Gefahr für Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schüler besteht oder die Strafverfolgung Auswirkungen auf den Schulunterricht hat.» Die Meldepflicht bei Straftaten besteht also schon heute.

In der Diskussion ist bisher etwas untergegangen, dass es für die Lehrpersonen ein dringendes Bedürfnis ist, hier klare Regelungen für die Praxis zu bekommen. Momentan wird die Praxis einzig durch das Datenschutzgesetz bestimmt, welches überall blockiert und keine der vorgeschlagenen, sehr eng definierten Ausnahmen kennt. Das ist nicht praxisfreundlich, und darunter leiden die Lehrerinnen und Lehrer. Sie werden in einen Graubereich gezwungen, wenn sie den Auftrag haben, die Schnittstelle zu optimieren – sich beispielsweise über die Zuweisung in die Oberstufe zu unterhalten –, und gleichzeitig ausser über Namen und Adressen keinen Dialog führen dürfen. Das ist nicht praxistauglich, und es besteht Handlungsbedarf. Wenn man in Beilage 2 zum Kommissionsbericht nachschaut, um welche Daten es konkret geht, dann versteht der Bildungsdirektor die Aufregung nicht ganz. Man soll sich auch nicht von Begriffen wie «Therapie» oder «Psychologen», die in der Debatte etwas dämonisiert wurden, in die Irre führen lassen. Wenn man die Schnittstelle zwischen Schulbehörden und Fachdiensten sauber regeln will, dann müssen diese Begriffe auftauchen, findet der Austausch doch tatsächlich zwischen diesen Personen statt.

Der Bildungsdirektor bittet den Rat, der von der Kommission vorgeschlagenen und vom Regierungsrat unterstützten Änderung zuzustimmen, ohne auf Eventual- und andere Anträge einzugehen. Die Lehrpersonen sind sehr froh um klare Regeln, an die sie sich – auch in Sachen Datenschutz – halten können.

Der **Vorsitzende** erläutert das Vorgehen: Zuerst wird über den Unterantrag, dann über den Eventualantrag der SVP-Fraktion abgestimmt, beide Male *en bloc* über die Abs. 3, 4 und 5; anschliessend wird der Streichungsantrag der SVP-Fraktion dem Antrag der Bildungskommission gegenübergestellt.

- Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.
- Der Rat lehnt den Unterantrag der SVP-Fraktion, die Eltern seien über die Weitergabe von Daten gemäss Abs. 3, 4 und 5 zu informieren, mit 60 zu 8 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Eventualantrag der SVP-Fraktion, für die Weitergabe von Daten gemäss Abs. 3, 4 und 5 sei das Einverständnis der Eltern einzuholen, mit 60 zu 8 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, § 23a Abs. 3, 4 und 5 seien zu streichen, mit 60 zu 9 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass die Kommission vorschlägt, in Abs. 3 und 4 an Stelle des Begriffs «bekannt geben» den Ausdruck «weiter geben» zu verwenden. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden. Damit sind § 23a Abs. 3, 4 und 5 gemäss Antrag der Kommission gutgeheissen.

Der **Vorsitzende** macht noch einen sprachlichen Hinweis zu Abs. 3, erste Zeile: Das fehlende Genitivzeichen beim Wort «Besuch» wird auf die zweite Lesung ergänzt.

#### **§ 23a Abs. 6**

Der Vorsitzende hält fest, dass diese Bestimmung im Antrag der Bildungskommission dem Abs. 5 im Antrag des Regierungsrats entspricht. Diese Norm ist unbestritten.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### **§ 24 Abs. 3 und Abs. 4**

**Zwischentitel bei Ziffer 2.2.1: «Kindergartenstufe»**

#### **§ 25 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

#### **§ 26 Überschrift neu «Übertritt» sowie Abs. 1 und Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrates anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 30 Abs. 5**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass hier das Wort «Regelungen fehlt; dieses wird auf die zweite Lesung ergänzt. Die Bildungskommission schliesst sich dem Antrag des Regierungsrats an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

*Nachträgliche Anmerkung: Aus redaktionellen Gründen wird anstelle des vom Rat genehmigten Wortes «Regelungen» der Begriff «Bestimmungen» verwendet.*

**§ 30 Abs. 6**

**§ 31 Abs. 3 und Abs. 4**

**§ 32**

**§ 33 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 33<sup>bis</sup> Abs. 4 und Abs. 5**

**§ 34 Abs. 3 und Abs. 4**

**§ 34<sup>bis</sup> Abs. 2**

**§ 35 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 37 Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 37<sup>bis</sup> Abs. 2 und Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 44 Abs. 2 (neu)**

**Esther Haas** macht zuerst eine Anmerkung an die Adresse der SVP. In der Eintretensdebatte wurde frohlockt, die Vorlage trage die Handschrift des tüchtigen Bildungsdirektors. Offenbar war diese Handschrift für die SVP-Fraktion aber kaum leserlich, folgt doch nun in der Detailberatung Antrag auf Antrag.

Die AGF hat nicht so euphorisch frohlockt und erlaubt sich deshalb den **Antrag**, § 44 Abs. 2 sei zu streichen. Es geht hier um die Sicherheit der Kinder. Um diese zu gewährleisten, müssen die Kinder unbedingt Verkehrsinstruktion bekommen. Wenn nun die Einschränkung gemacht wird, dass Privatschulen für die Verkehrsinstruktion Gebühren bezahlen müssten, besteht die Gefahr, dass diese auf die Instruktion verzichten, um Kosten zu sparen.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** informiert, dass die Bildungskommission diesen Antrag diskutierte und sich mit 10 zu 0 Stimmen dagegen aussprach. Zum Resultat dieser Abstimmung ist zu sagen, dass die Sprecherin der AGF in der Kommissionsitzung krankheitshalber fehlte.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** weist darauf hin, dass die Verkehrsinstruktion für Privatschulen ohnehin freiwillig ist. Wenn nun die Kostenpflicht – und es sind erhebliche Aufwendungen, die für die Polizei anfallen – gestrichen werden sollte, bietet das noch keine Gewähr, dass die Verkehrsinstruktion an den Privatschulen auch wirklich durchgeführt wird. Im Übrigen ist diese Instruktion auch ohne Polizist möglich: Wenn es zu teuer ist, einen Polizisten zu bezahlen, kann das auch eine Lehrperson der betreffenden Privatschule erledigen.

→ Der Rat lehnt mit 52 zu 10 Stimmen den Streichungsantrag der AGF ab und genehmigt damit § 44 Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrats.



**§ 45 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2****§ 45a (neu)****§ 47 Abs. 5****§ 48 Abs. 3****§ 53 Abs. 2 und Abs. 3****§ 54 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 60 Abs. 1 Bst. c**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission statt «Lehrern» den Ausdruck «Lehrpersonen» vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 61 Abs. 3 Bst. d**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 61 Abs. 3 Bst. d1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beantragt, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung nicht ins Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat folgt stillschweigend der Fassung der Kommission

**§ 63 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 63 Abs. 4 Bst. c**

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Kommission im Gesetz keine explizite sachliche Zuständigkeit der Lehrpersonen für die Erarbeitung von Stundenplänen verankern will. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 63 Abs. 4 Bst. d bis h**

→ Der Antrag des Regierungsrats wird nicht thematisiert und ist damit beschlossen.

**§ 63 Abs. 4 Bst. i**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese Regelung von § 61 Abs. 3 Bst. d1 abhängt. Folglich entspricht der Gesetzestext hier der Fassung der Kommission.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**§ 63 Abs. 4 Bst. j bis l**

→ Der Antrag des Regierungsrats wird nicht thematisiert und ist damit beschlossen.

**§ 63 Abs. 5**

**§ 64**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 65 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die Streichung des letzten Satzes von Abs. 1 vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Vorschlag an; die Begründung im Kommissionsbericht überzeugt. Der Regierungsrat wird diesen Punkt in der nächsten Änderung des Schulgesetzes in die Vernehmlassung geben.

**Dominik Lehner** stellt namens der FDP-Fraktion den **Antrag**, hier die erste regierungsrätliche Fassung zu belassen, den Satz «Nicht in den Bildungsrat gewählt werden dürfen Personen, die in einer den Beschlüssen des Bildungsrates unterstellten Schule operative Leitungsfunktionen ausüben» also nicht zu streichen. Er hat in seinem Eintretensvotum bereits erwähnt, dass es hier um eine saubere Trennung geht. Mit diesem Passus ist nicht ausgeschlossen, dass operatives Know-how direkt in den Bildungsrat transferiert wird. Es ist beispielsweise möglich, dass eine Schulleitungsperson aus einem Nachbarkanton von einer Partei in den Bildungsrat gewählt wird; diese Vernetzung über den Kanton hinaus ist durchaus sinnvoll.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** bittet im Namen der Kommission, diesem Antrag nicht zu folgen, dies vorerst aus formellen Gründen. Die Kommission ist mit 9 zu 2 Stimmen der Meinung, dass ein solcher Antrag in die nächste Schulgesetzrevision aufgenommen werden müsste. Beim Bildungsrat handelt es sich nicht um eine Fachbehörde, sondern um eine politische Behörde, und wenn man bei politischen Behörden die Wahlrechte einschränkt, muss das vertieft geprüft und in eine Vernehmlassung gegeben werden. Die FDP-Fraktion vergibt sich nichts, wenn sie dieses Anliegen in der zweiten Schulgesetzrevision nochmals einbringt.

Für Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** ist es tröstlich, dass die FDP-Fraktion den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats zumindest verstehen kann – nachdem sich die Bildungskommission am Vorgehen des Regierungsrats doch sehr gestört hat. Aber wenn es um solche Einschränkungen geht, ist der Weg über die Vernehmlassung tatsächlich richtig. Die nächste Schulgesetzrevision steht vor der Tür, die Vernehmlassung wird noch in diesem Jahr, nach den Sommerferien, gestartet. Man vergibt sich tatsächlich nicht viel, wenn man das in die nächste Schulgesetzrevision aufnimmt. Deshalb hat der Regierungsrat verzichtet, seinen ursprünglichen Antrag aufrecht zu erhalten. Der Bildungsdirektor empfiehlt, dem Antrag der FDP-Fraktion nicht zuzustimmen.

→ Der Rat stimmt mit 41 zu 27 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

**§ 65 Abs. 3: Ingress, Bst. a und Bst. e bis j**

**§ 65 Abs. 3a Bst. a bis g**

**§ 66 Abs. 3 Ingress und Bst. h bis r**

**§ 72 Abs. 1, Abs. 5**

**Zwischentitel 4 «Privatschulen und Privatschulung»**

**§ 74 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 74 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Kommission aus gesetzestechnischen Gründen eine Formulierung im Singular vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 75 Abs. 1, Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**§ 75 Abs. 4**

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Kommission aus redaktionellen Gründen beim Wort «Besitze» das «-e» weglässt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 75 Abs. 6**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine redaktionelle Anpassung vorschlägt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Fassung an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 76 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 77 Abs. 1 (Ingress) und Abs. 2**

**§ 78 Abs. 1 und Abs. 2**

**§ 79 Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 82 Abs. 2 und Abs. 4**

**§ 84 Abs. 1 Bst. a und b**

**§ 85 Abs. 1 Bst. a: Ingress und Ziff. 1 bis 8**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**Fremdänderungen**

– **Personalgesetz**

**§ 6 Abs. 2 Bst. a**

– **Einführungsgesetz Berufsbildung**

**§ 2 Abs. 1 Bst. f**

**§ 3a (neu)**

– **Gesetz über die kantonalen Schulen**

**§ 1 Abs. 1 Bst. d**

**§ 2 Abs. 1 Bst. d**

**Zwischentitel 2.4 «Brückenangebote»: aufgehoben**

**§ 28**

**§ 29**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**Referendums Klausel**

→ Der Rat folgt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats.

**Regelung des Inkrafttretens**

Der **Vorsitzende** erinnert an den in der Eintretensdebatte angekündigten **Antrag** der AGF, die Inkraftsetzung sei um ein Jahr zu verschieben.

**Rainer Suter** stellt fest, dass der Antrag der AGF nur eine Verzögerung für die Umsetzung des Volksentscheids zur Wiedereinführung von Noten ab der 2. Klasse ist. Die Schulzeit ist sehr kurz. Sie muss auch für die Schüler genutzt werden, die jetzt in dieser Phase stecken und ab dem Sommer in die 2. und 3. Klasse kommen. Diese Kinder wollen sich vergleichen und messen. Sie wollen Noten. Die Notengebung mit *Sünneli* und *Wölkli* ist vorbei.

Zu einer guten Schule gehört auch ein transparentes, gerechtes und differenziertes Beurteilungs- und Bewertungssystem. Als Vater von zwei schulpflichtigen Kinder ist es dem Votanten sehr wichtig zu wissen, wo seine Kinder mit ihren schulischen Leistungen stehen, und er ist es leid, am Ende des Schuljahrs den nicht möglichen *Sünnelischchnitt* zu eruieren und auszurechnen. Der Antrag, das Schulgesetz erst per 1. August 2014 in Kraft zu setzen, ist abzulehnen.

**Esther Haas** betont, dass die AGF den demokratischen Entscheid aus der Volksabstimmung zur Wiedereinführung von Noten ab der 2. Primarklasse respektiert. Es geht bei ihrem Antrag darum, dass die Lehrpersonen, die bis jetzt in der Notengebung noch nicht geschult wurden, seriös auf dieses wichtige Thema vorbereitet werden können.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** erinnert daran, dass vor einem Jahr über die Verfassungsinitiative und die Gesetzesinitiative abgestimmt wurde, wobei die erste ein sofortiges Inkrafttreten und die zweite eine möglichst rasche Umsetzung verlangte. Die Bildungsdirektion musste sich also vor über einem Jahr Gedanken zur Umsetzung machen – vor allem für den Fall, dass die Verfassungsinitiative angenommen worden wäre. Sie hat sich Überlegungen gemacht, was vorzukehren sei, damit die Umsetzung so rasch wie möglich oder – schlimmstenfalls – sofort erfolgen könnte. Die Bildungsdirektion hat gegenüber den Gemeinden immer kommuniziert, dass die Umsetzung der Gesetzesinitiative auf das Schuljahr 2013/14 hin, also per 1. August 2013, ermöglicht werden müsse. Das bedeutet, dass die ersten Notenzeugnisse im Januar 2014 ausgehändigt werden, und das war auch am Abstimmungssonntag die Antwort auf entsprechende Fragen der Medien. Dieser Termin wurde erstmals am 12. März 2012 und seither vom Amt für gemeindliche Schulen immer wieder kommuniziert. Auf dieser Terminbasis wurde die Umsetzung geplant und vorbereitet.

Der Termin wurde seither politisch nie in Frage gestellt, und auch der Bildungsrat hat sich mit der Revision der Promotions- und Übertrittsreglemente darauf vorbereitet. Gestern hat der Bildungsrat getagt und über das Promotionsreglement, welches die Notengebung reglementiert, beschlossen. Dieses Reglement war vom 15. November 2012 bis zum 14. Februar 2013 in Vernehmlassung. In der Vernehmlassung wurde der Zeitplan von einzelnen gemeindlichen Schulen und politischen Akteuren als ambitiös kritisiert. Der Bildungsrat hat gestern das Inkrafttreten des Gesetzes offen gelassen, nicht weil er keine Meinung dazu hat, sondern weil er sich – im Wissen um den heutigen Antrag im Kantonsrat – nicht in Gegensatz zu einem allfälligen politischen Entscheid des Kantonsrats stellen wollte. Der Bildungsdirektor hat aber den Auftrag, dem Kantonsrat die Meinung des Bildungsrats mitzuteilen: Der Bildungsrat ist mehrheitlich der Meinung, dass die Umsetzung per 1. August 2013 zwar anspruchsvoll, aber möglich ist. Das Beurteilen und Bewerten von Schülern gehört zu den Kernkompetenzen der Lehrpersonen und wird an den Pädagogischen Hochschulen von allen gelernt. Wenn von Lehrpersonen der Zeitplan als ambitiös beurteilt wurde, dann hat das nichts mit Verzögerungstaktik oder mangelndem Willen zu tun, einen klaren Volksentscheid umzusetzen; es ist viel-

mehr der professionellen Auffassung des Berufs geschuldet, dass die betreffenden Lehrpersonen froh wären um mehr Zeit für die Vorbereitung und Umsetzung.

→ Der Rat folgt mit 61 zu 10 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt die Stellvertretende Landschreiberin den Platz des Landschreibers.

#### TRAKTANDUM 10

### 672 **Motion von Manuel Brandenburg betreffend Stärkung der Gemeindeautonomie im Kanton Zug**

Es liegen vor: Motion (2127.1 - 14021); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2127.2 - 14241).

Motionär **Manuel Brandenburg** dankt dem Regierungsrat für die schnelle und kompetente Beantwortung und den Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion. Hintergrund der Motion war der Gedanke, die Gemeinden zu stärken, wenn es um die Verfassungsordnung im Kanton Zug geht. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort ein klares Bekenntnis zur Wichtigkeit der Gemeinden abgegeben und sagt explizit, dass auch für ihn die Gemeinden, so wie sie heute zusammengesetzt sind, sehr wichtig sind. Das darf auch als indirekte Absage an Vorstellungen interpretiert werden, die gemeindliche Ordnung mit den bewährten elf Einwohnergemeinden zu verändern. Im Weiteren hat sich der Motionär von der Bundesrechtswidrigkeit seines Ansinnens überzeugen lassen, denn eine Erheblicherklärung könnte tatsächlich zu Konstellationen führen, in denen eine Sperrminorität von kleinen Gemeinden gegen die Mehrheit des Volkes eine Änderung der Verfassung verhindern könnte. Das widerspricht § 51 der Bundesverfassung, wie es der Regierungsrat zu Recht ausführt.

In diesem Sinne beantragt der Motionär zusammen mit dem Regierungsrat, seine eigene Motion nicht erheblich zu erklären. Er ist aber froh, dass die Stärkung der Gemeinden vom Regierungsrat explizit festgehalten wurde und heute auch Eingang ins Protokoll des Kantonsrats findet.

**Frowin Betschart:** Die CVP-Fraktion folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrats, die Motion nicht erheblich zu erklären. Der Regierungsrat erläutert in seinen Ausführungen nachvollziehbar die Gründe, welche gegen ein Gemeindemehr bei Verfassungsrevisionen sprechen, sei dies der klare Widerspruch zur Bundesverfassung oder der ebenfalls relevante Grund einer möglichen Störung des Friedens unter den Gemeinden. Der Grossteil der Zuger Gemeinden scheint mit der heutigen Situation hoch zufrieden zu sein und möchte diese nicht verändern.

Das klare Statement des Regierungsrats zur Zuger Gemeindenlandschaft und deren Autonomie ist lobenswert. Für die Nichterheblicherklärung spricht unter anderem auch folgende Passage aus der Motionsbegründung: «Diese Ideen verkennen, dass der Kanton Zug in seiner gewachsenen Struktur gut funktioniert.» Lassen wir den Kanton Zug weiterhin gut funktionieren.

**Daniel Thomas Burch** hält namens der FDP-Fraktion fest, dass der Vorschlag verfassungswidrig ist und sich die Motion damit erübrigt.

**Eusebius Spescha:** Die SP-Fraktion unterstützt die Nichterheblicherklärung der Motion. Die Argumente des Regierungsrats sind überzeugend. Der Votant möchte aber doch darauf hinweisen, dass es im Kanton Zug keine verfassungsrechtlich gesicherte Gemeindeautonomie gibt. Gemäss Zuger Kantonsverfassung sind die Gemeinden reine Verwaltungsbezirke, und auf Gesetzesstufe wird dann geregelt, was die Gemeinden können oder eben nicht können. Wenn man tatsächlich etwas für die Gemeindeautonomie tun möchte, wäre es sinnvoll, die Gemeindeautonomie in der Kantonsverfassung zu verankern. Das könnte allenfalls eine Idee für einen – für einmal klugen – Vorstoss der SVP sein.

**Stefan Gisler:** Die Regierung führt klar aus, dass das Anliegen eines Gemeindemehrs bei Verfassungsabstimmungen der Bundesverfassung, welche sich das Schweizer Volk gegeben hat, widerspricht. Auch Kantonsrat Brandenburg bestätigt diese Haltung, und der Votant wünscht sich, dass die SVP die Verfassung auch in anderen Fragen derart respektieren würde.

Was die Schweiz historisch kennt, ist die Souveränität der Kantone, denn die Schweiz war bis 1848 ein Staatenbund und die Tagsatzung einziges eidgenössisches Organ – jeder Stand hatte eine Stimme. Als 1848 der heutige Bundesstaat mit dem parlamentarischen Zweikammersystem gegründet wurde, wurde zum Schutz der Stände festgelegt, dass Verfassungsänderungen die Mehrheit der Kantone benötigen. Was die Schweiz bzw. die Kantone historisch nicht kennen, ist die Gemeindesouveränität. Die Kantone waren eben nie Gemeindebünde mit Gemeinde-souveränität, sondern die Gemeinden verstanden sich immer als Teil der Kantone mit Autonomie in vielen Bereichen – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Übrigens hat der Kantonsrat im Gemeindegesezt diese Autonomie gestärkt, auch wenn diese nicht – wie bereits erwähnt wurde – in der Verfassung festgelegt ist. Noch nie wünschten sich Gemeinden oder die Bevölkerung in Zug ein Gemeindemehr bei Verfassungsabstimmungen. Der Vorstoss würde denn auch die traditionellen Rechte der Bevölkerung einschränken. Die Stimmen der einzelnen Bürgerin bzw. des einzelnen Bürgers würden je nach Wohnort unterschiedlich gewichtet. Eine Stimme in einer grösseren Gemeinde wäre dann plötzlich weniger wert. Das wäre stossend, wie auch Kantonsrat Brandenburg bestätigte. In diesem Sinne befürwortet der Votant vollumfänglich den Antrag des Regierungsrats.

**Manuela Weichelt-Picard,** Direktorin des Innern, dankt für den interessanten Vorstoss, den die Regierung allerdings nicht unterstützen kann. Dass der Motionär nun die Regierung unterstützt und zur gleichen Einsicht kommt, ist erfreulich.

Wie bereits gesagt wurde, widerspricht der Vorstoss der Bundesverfassung, dies in dreifacher Hinsicht. Die Regierung hat ausgeführt, dass sie starke Gemeinden befürwortet und unterstützt. Die Direktorin verweist nochmals auf das Gemeindegesezt und dessen Teilrevision, in welcher der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinden mehrere Vorschläge zur Stärkung der Gemeindeautonomie gemacht hat, beispielsweise bei den Kommissionen oder bei Leistungsaufträgen und Globalbudgets. Die Gemeinden sind froh, wenn das Parlament solche Anträge unterstützt und den Gemeinden ihre Autonomie gibt.

Dem Regierungsrat ist wichtig, dass der Friede unter den elf Einwohnergemeinden weiterhin besteht; es haben ja auch zehn Einwohnergemeinden die Motion zur Ablehnung empfohlen. Die Situation ist auch nicht vergleichbar mit dem Ständerat, weder historisch noch staatsrechtlich gesehen. Dass ihr die Gemeinden sehr wichtig sind, hat die Regierung auch in ihrer Strategie 2010–2014 ausgeführt. Sie möchte eine noch engere Zusammenarbeit und lädt die Gemeinden bei Vorhaben,

die diese betreffen, in der Regel sehr frühzeitig zur Mitwirkung ein. Das ist wichtiger als das Anliegen der Motion.

→ Der Rat folgt dem Antrag des Regierungsrats und erklärt die Motion nicht erheblich.

#### TRAKTANDUM 11

### 673 **Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Autos und Sozialhilfe**

Es liegen vor: Postulat (2067.1 - 13842); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2067.2 - 14169).

**Thomas Werner** dankt für die Beantwortung des Postulats, auch im Namen seines Mitpostulanten Karl Nussbaumer. Allerdings sind die Postulanten damit überhaupt nicht zufrieden. Bei der Durchsicht der Antwort beschlich sie das Gefühl, dass die Regierung wohl könnte, aber um alles in der Welt einfach nicht will.

Gleich zu Beginn ihrer Antwort schreibt die Direktion des Innern, dass eine Einzelfallbeurteilung zweckmässig und dazu keine Änderung im Sozialhilfegesetz nötig sei. Das ist komplett falsch. Genau um eine Einzelfallbeurteilung erreichen zu können, ohne massenhaft solche Beurteilungen durchführen zu müssen, ist eine Änderung im Gesetz nötig. Das schlagen die Postulanten wie folgt vor: Sozialhilfebezüger sollen neu im Grundsatz kein Anrecht auf ein Auto haben. Erst wenn sie von sich aus das Bedürfnis oder einen Grund ausweisen können – beispielsweise den Gebrauch zur Generierung eines Erwerbseinkommens, extrem abgelegenes Wohnen oder eine Gehbehinderung –, erst dann soll im Einzelfall geprüft werden, ob es ein Auto gibt oder nicht. Es geht hier auch um Rechtsgleichheit. Nach dem bestehenden Gesetz gibt es Gemeinden, die keine oder nur wenige Fälle überhaupt prüfen, und es gibt andere Gemeinden, die in jedem Fall prüfen. Das ist weder sozial noch fair. Eine Einzelfallprüfung betreffend Auto soll künftig nur nötig und möglich sein, wenn ein Sozialhilfebezüger von sich aus aktiv wird und einen wirklich ernsthaften Bedarf vorweisen kann.

Die Postulanten müssen lesen, dass es für Autos «normalerweise» kein Geld gibt, dass Auflagen «möglich» sind, dass aber nur bei Hinweisen auf eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe und erst dann, wenn eine Weisung nicht eingehalten wird, die Sozialhilfe gekürzt werden «kann». Sie sehen hier ein wässriges, zahnloses Gesetz, welches je nach Sozialvorsteher unterschiedlich ausgelegt wird. Auch das ist weder fair noch sozial.

Die Direktion des Innern sagt zwar, dass grundsätzlich nichts an ein Auto bezahlt wird. Der Grundbedarf der Sozialhilfe ist allerdings pauschalisiert, und der Sozialhilfeempfänger kann damit bezahlen, was er will. Leider gibt es Leute, denen das Auto wichtiger ist als die eigene Familie. Auch das ist nicht fair und nicht sozial.

Die Direktion des Innern wiederholt sich in ihrer Antwort immer und immer wieder. Ein generelles Autoverbot sei unverhältnismässig und deshalb nicht rechtmässig. Im Postulat wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es Ausnahmen geben kann. Es soll aber im Grundsatz umgekehrt werden, nämlich so, dass Sozialhilfebezüger kein Auto besitzen sollen, wenn sie nicht selber aktiv werden, sich melden und zwingende Gründe geltend machen können. Das ist auch einfacher für die Behörde, und es ist auch fair. Schliessen wir uns also denjenigen Kantonen an, die bereits eine gesetzliche Regelung für dieses Problem geschaffen haben.

Die Postulanten stellen den **Antrag**, das Postulat erheblich zu erklären und damit der Regierung den Auftrag zur Überarbeitung des Sozialhilfegesetzes zu geben.



Sie tun dies auch im Namen der ganzen SVP-Fraktion und der über dreissig Mitunterzeichner des Postulats. Auch eine Umfrage des «Tages-Anzeigers» vom 30. Januar 2012 zeigt auf, dass zwei Drittel der Bevölkerung der Meinung sind, dass Sozialhilfebezüger nicht *per se* ein Auto haben dürfen.

**Markus Jans** legt seine Interessenbindung dar: Er leitet den Sozialdienst der Stadt Zug. Einleitend hält er fest, dass die SP-Fraktion im Unterschied zu Thomas Werner die vorliegende Antwort nicht als Antwort von Manuela Weichelt, sondern als Antwort des Regierungsrats versteht und beurteilt.

Das Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner nimmt ein Thema auf, das mit grosser Regelmässigkeit in den Medien erscheint und in der Bevölkerung diskutiert wird. Die Antwort des Regierungsrats ist zwar ausführlich, wiederholt sich aber oft und ist deshalb nicht nur für Aussenstehende etwas verwirrend. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort richtig fest, dass wirtschaftliche Sozialhilfe eine Einzelfallbeurteilung ist, dass also jede Situation einzeln geprüft werden muss und die Leistungen je nach Situation anders beurteilt werden. Das Postulat verlangt, dass Sozialhilfebeziehende generell kein Auto ausleihen, mieten oder fahren dürfen. Mit dieser Forderung schiessen die Postulanten über das eigentliche Ziel hinaus. Trotzdem sieht die SP-Fraktion in einem ganz bestimmten Teil einen Handlungsbedarf. Die Zahlen sprechen für sich: Von 461 Neuanmeldungen für Sozialhilfe im Jahr 2010 hatten 100 Personen ein Motorfahrzeug. Nach einer individuellen Beurteilung wurde bei 20 Personen eine Kostenentschädigung für die Benützung des Autos in der Sozialhilfe berücksichtigt. Bei einer Quote von 0,216 betroffenen Haushalten im Kanton Zug kann sicher nicht von einem Missstand gesprochen werden. Trotz dieser geringen Quote ist die SP-Fraktion der Meinung, dass die Schlussfolgerungen des Regierungsrats nicht ausreichen. Die Budgets der Sozialhilfe sind sehr knapp bemessen und schränken mit zunehmender Haushaltsgrösse noch mehr ein. Ohne Verzicht und teilweise massive Einschränkungen hat ein Auto im Budget der Sozialhilfe keinen Platz. Dies trifft insbesondere bei Personen zu, die längere Zeit auf Sozialhilfe angewiesen sind. Werden im Rahmen der Sozialhilfe Familien oder alleinerziehende Personen mit Kindern unterstützt, kann unmöglich ein Auto finanziert werden, ohne dass die Kinder darunter zu leiden haben, auch wenn der Wert des Autos unter dem Vermögensfreibetrag liegt. Dies ist auch dann der Fall, wenn auf das Erwerbseinkommen ein Erwerbsfreibetrag gewährt wird. Dieser ist nicht für den Kauf oder Unterhalt eines Autos gedacht, sondern dafür, dass die Sozialhilfebeziehenden nach der Ablösung von der Sozialhilfe über genügend Eigenmittel zur Bezahlung der Steuern, der Selbstbehalte von Arztrechnungen etc. verfügen und nicht in die Schuldenfalle geraten.

Alleinlebenden Personen ohne Kinderbetreuungspflichten sollen die finanziellen Mittel aus der Sozialhilfe eigenverantwortlich und nach eigenen Bedürfnissen einsetzen können. Wenn aber Familien mit Kindern Sozialhilfe beziehen, kann die gleiche Haltung nicht einfach übernommen werden. In einem solchen Fall muss das Wohl der Kinder höher bewertet werden als der Besitz eines Autos. Selbst die zusätzlichen Entschädigungen von EFB oder IZU reichen nicht aus, um die Kosten für eine Familie und Auto vollständig abzudecken. Mit der Darstellung der Regierung würde es den Sozialhilfebehörden verunmöglicht, Einschränkungen betreffend Autos zu machen. Bei Familien mit Kindern praktizieren die Einwohnergemeinden Baar und Zug bereits heute die Regelung, dass die Kontrollschilder innert Monatsfrist ab Fallaufnahme beim Strassenverkehrsamt deponiert werden müssen. In einem Beschwerdefall würde diese Haltung aber nicht gedeckt – so die Auskunft der Fachverantwortlichen des kantonalen Sozialamts. Von der Abgabe der Kontroll-

schilder ausgenommen wären selbstverständlich die Situationen, in denen jemand aus gesundheitlichen oder Arbeitsgründen auf ein Auto angewiesen wäre.

Die SP-Fraktion stellt den **Antrag**, das Postulat teilweise erheblich zu erklären. Der Regierungsrat wird eingeladen, das Sozialhilfegesetz so anzupassen, dass die Sozialhilfebehörden bei länger dauernden finanziellen Unterstützungen von Familien mit Kindern verlangen können, dass die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt deponiert werden. Der Votant dankt für die Unterstützung dieses Antrags.

**Esther Haas** als Sprecherin der AGF kann nichts dagegen einwenden, wenn der individuelle Motorfahrzeugverkehr künftig etwas eingedämmt wird. Im Idealfall geschieht dies freiwillig und für alle. Aber: Es gibt auch bei den Sozialhilfebeziehenden Kranke, die auf ein Auto angewiesen sind, oder solche, die dank des Autos noch ein Erwerbseinkommen generieren können und nicht ganz vom Staat abhängig sind.

Schaut man etwas genauer hin, dann erledigt sich das Ziel des Postulats – keine Autos für Sozialhilfebeziehende – ohnehin von selbst. Viele Sozialhilfebeziehende veräussern das Auto von alleine, weil die wirtschaftliche Situation den Besitz eines Autos ohnehin verunmöglicht. Ist dies nicht der Fall, dann werden die zuständigen Sozialbehörden in den Gemeinden mit ihrer restriktiven Haltung aktiv. «Gewisse Leute haben immer noch das Gefühl, dass Sozialhilfebezüger ein Schoggileben führen. Heute schauen Sozialarbeiter viel genauer hin, damit kein Missbrauch betrieben wird», liess sich Franz Keiser, Sozialvorsteher von Neuheim, im «Tages-Anzeiger» zitieren – derselbe Franz Keiser, welcher der SVP laut «Tages-Anzeiger» wegen deren realitätsfremden Haltung den Rücken gekehrt hat. Wichtig ist den Gemeinden der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. So macht es doch bezüglich der Mobilität einen gewaltigen Unterschied, ob Sozialhilfeempfangende beispielsweise im Zentrum von Cham wohnen oder in Niederwil.

Ganz absurd kommt die zweite Forderung des Postulats daher. Sozialhilfeempfangenden sollte auch untersagt werden, ein Auto zu mieten und dieses für die Mietdauer zu benutzen. Abgesehen von Problemen bei der Umsetzung führt das auch zu ganz praktischen Schwierigkeiten. Oder kann sich jemand im Saal vorstellen, wie man einen Tisch oder ein Sofa in einen ZVB-Bus zwängt, weil es Sozialhilfeempfangenden untersagt ist, ein Auto zu mieten?

Die AGF ist gegen die Erheblicherklärung des Postulats. Grundsätzlich finanziert die Sozialhilfe keine Autos; dies wird in den Zuger Gemeinden bereits heute sehr strikte gehandhabt. Es braucht demnach keine Revision des Sozialhilfegesetzes, weil ein generelles und absolutes Verbot den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzen würde und damit rechtswidrig wäre.

Für **Philip C. Brunner** wird die Diskussion absurd, wenn die Grünen sich für die Mobilität einsetzen und die Vorzüge des motorisierten Individualverkehrs preisen. Das ruft nämlich nach der Frage, welche Ideologie nun über welcher steht: Ist es wichtiger, dass Sozialhilfebezügern ja nichts weggenommen wird; oder ist es wichtiger, dass das Auto verteufelt und der öffentliche Verkehr übersteigert wird?

Der Pragmatismus von Markus Jans hat dem Votanten gefallen. Es besteht tatsächlich ein Problem mit den Kontrollschildern, gibt es doch in der Schweiz – wie im «Tages-Anzeiger» aufgezeigt wurde – über 30'000 Fälle, die in etwa wie folgt ablaufen: Man fährt mit einem deutschen oder spanischen Nummernschild in die Schweiz, weil man in Ostdeutschland keine Stelle hat bzw. in Spanien die Arbeitslosigkeit mittlerweile nach EU-Modell über 20 Prozent liegt. Man spricht weder Deutsch noch hat man irgendwelche Qualifikationen, aber man sucht eine Stelle in der Schweiz, weil man zuhause – das ist traurige Realität, die der Votant in keiner Weise lächerlich machen will – darben Angehörige hat. Man findet einen Schwei-

zer Arbeitgeber, der einen einstellt, weil er tatsächlich Arbeit hat. Dann aber zeigt sich, dass die Schwierigkeiten in diesem Job – nicht zuletzt aus sprachlichen Gründen – doch sehr gross sind. Man trennt sich, hat aber bereits – solche Fälle gibt es auch in der Stadt Zug – eine Arbeitsbewilligung, bezieht also Arbeitslosengeld, findet dann keine Stelle mehr – und irgendwann ist man in der Sozialhilfefalle. Nun kriegt man Geld, um die Wohnung auszustatten, dann kommt der Kinderzuschlag und so fort – und immer noch fährt man mit ausländischen Nummernschildern herum. Und nun der entscheidende Punkt: Diese Nummernschilder können einem Sozialhilfebezüger nicht weggenommen werden, sind sie doch irgendwo in Europa registriert. Diese Autos stehen dann in den Quartieren herum, und die Mitbewohner wundern sich, dass die Besitzer keine Motorfahrzeugsteuer bezahlen, aber Sozialhilfe bekommen und dem Steuerzahler zur Last fallen. Man kann sagen, das seien Ausnahmen. Es sind aber – wie gesagt – 30'000 Fälle in der Schweiz, und der «Tages-Anzeiger» hat eine erschreckende prozentuale Zunahme von Fällen aufgezeigt, in denen Leute von der Sozialhilfe leben und – vielleicht – mit einem Auto herumfahren.

**Markus Jans** dankt seinem Vorredner für das Kompliment, weist aber darauf hin, dass dieser zum Freizügigkeitsabkommen gesprochen hat, das überhaupt nichts mit dem Thema Sozialhilfe zu tun hat; in diesem Sinne hätte der Vorsitzende das vorherige Votum unterbrechen können. Der Votant stellt ferner richtig: Wenn jemand nur zwei Monate in der Schweiz gearbeitet hat, kann er daraus keine Arbeitslosenentschädigung generieren; es braucht zwölf Monate ununterbrochene Arbeit innerhalb von zwei Jahren. Es gibt auch keinen Familiennachzug, wenn feststeht, dass jemand seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Und schliesslich ist es tatsächlich so, dass Leute aus dem Osten Deutschlands oder aus Spanien bei uns arbeiten wollen; sie haben das Anrecht, während fünf Monaten Arbeit zu suchen. In dieser Zeit haben sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe, ausser im Fall einer Anstellung. Nun gibt es diverse KMU, welche für zwei Monate Leute einstellen, und sobald jemand eine Arbeit aufgenommen hat, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe. Der Votant ruft deshalb Philip C. Brunner auf, er solle mit seinen KMU-Kollegen sprechen, damit diese nur dann Arbeitsverträge ausstellen, wenn sie tatsächlich Arbeit haben – und dies nicht nur für eine oder zwei Wochen. Zu den von Philip C. Brunner angesprochenen Fällen in der Stadt Zug: Auf 300 Fälle gibt es hier 3 solche Fälle.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Der Regierungsrat hat das Anliegen der Kantonsräte Nussbaumer und Werner geprüft und ist zum Schluss gekommen, keine Gesetzesänderung vorzusehen. Die nötigen Sanktions- und Eingriffsmittel sind bereits vorhanden: Auflagen und Weisungen sind schon heute möglich, wenn eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe vorliegt, auch kann die Sozialhilfe bereits heute gekürzt werden, wenn Auflagen nicht erfüllt werden. Zum Anliegen von Kantonsrat Jans verweist die Direktorin des Innern auf Seite 4 des regierungsrätlichen Berichts. Dort ist ausgeführt, dass schon heute eine entsprechende Auflage gemacht kann, wenn Drittpersonen – zum Beispiel Kinder – darunter leiden, dass Gelder aus der Sozialhilfe für Fahrzeugkosten verwendet werden. Ein generelles Verbot ist aber unverhältnismässig und damit rechtlich unzulässig; das sagen auch diverse Gerichtsurteile aus verschiedenen Kantonen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe liegt in der Zuständigkeit der Einwohner- und Bürgergemeinden. Die Direktorin des Innern verweist auf das letzte Traktandum, wo die Autonomie der Gemeinden hochgehalten und gesagt wurde, dass dieser wo immer möglich zu entsprechen sei. Hier nun liegt ein praktisches Beispiel vor, zumal vor-

hin auch aufgezeigt wurde, dass die Gemeinden verantwortungsvoll mit dieser Aufgabe, der wirtschaftlichen Sozialhilfe, umgehen. Aus der Sicht der Regierung ist es also nicht nötig, hier zusätzliche Gesetze zu schaffen.

Das Postulat fordert auch ein Verbot des Leasings von Autos. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass diese Forderung bereits an den Vertragsbedingungen von Leasing-Verträgen scheitern würde. Diese werden oft vor Bezug von Sozialhilfeleistungen abgeschlossen und sind bei Eintritt in die Bedürftigkeit für die Vertragsparteien weiterhin verpflichtend. Ein Verbot würde auch der Wirtschaftsfreiheit widersprechen und wäre damit eine unzulässige Einschränkung der Grundrechte.

Der Regierungsrat hat auch die Stellungnahmen der Gemeinden ausgeführt und darauf verwiesen, dass die Gemeinden mit dieser Thematik sehr differenziert umgehen. Er verweist auf Seite 7 auch darauf, dass der Besitz eines Autos beispielsweise die Vermittelbarkeit im Arbeitsmarkt verbessern kann, was gerade kleinere Gemeinden und abgelegene Gebiete betrifft und längerfristig die Erwerbskompatibilität der betroffenen Personen steigert. Es ist deshalb nicht sinnvoll, ein generelles Verbot ins Gesetz aufzunehmen.

Der Regierungsrat bittet den Rat, verhältnismässig mit der vorliegenden Problematik umzugehen, dem Antrag auf Nichterheblicherklärung zu folgen und darauf zu vertrauen, dass die Gemeinden ihre Auflagen machen, wo es wirklich nötig ist.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei verschiedene Anträge gestellt wurden. Gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats erfolgt eine Dreifach-Abstimmung, wobei jedes Mitglied des Rats eine Stimme pro Abstimmung hat.

Die folgende Abstimmung ergibt folgende Resultate:

- Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung: 12 Stimmen.
- Antrag der SVP-Fraktion auf Erheblicherklärung: 23 Stimmen.
- Antrag der SP-Fraktion auf Teilerheblicherklärung: 34 Stimmen.

Da keiner der Anträge das absolute Mehr erreichte, werden in einem zweiten Schritt die zwei Anträge mit den schlechtesten Resultaten einander gegenübergestellt. Diese Abstimmung ergibt folgende Resultate:

- Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung: 20 Stimmen.
- Antrag der SVP-Fraktion auf Erheblicherklärung: 40 Stimmen.

In einem dritten Schritt werden nun die Sieger der ersten und der zweiten Abstimmung einander gegenübergestellt.

- Der Rat erklärt mit 43 zu 24 Stimmen die Motion für teilerheblich gemäss dem Antrag der SP-Fraktion.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.